DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE KLAUS-ULRICH VENTZKE JOHANNES RAUWALD RECHTSANWÄLTE

An das Landgericht Bielefeld 10. große Strafkammer Niederwall 71 33602 Bielefeld

Hamburg, am 24.11.2020/gs

Aktenzeichen: 10 Ks 1/17

In dem Strafverfahren

gegen

Georgios S pirou

beantrage ich die

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Georgios Spirou, heute in einem Alter von 57 Jahren, Vater von vier Söhnen, wurde am 19.05.2017 durch die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Bielefeld zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht Bielefeld befand ihn schuldig eines am 15.09.2016 begangenen Mordes an seiner Ehefrau Tanja Spirou. Der Sache nach richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen dieses Urteil. Es wird der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO geltend gemacht. Es liegen neue Tatsachen und Beweismittel vor. Sie rechtfertigen die Freisprechung des Angeklagten¹. Die neuen Beweistatsachen und Beweismittel werden im Verlauf der weiteren Darstellung im Einzelnen bezeichnet. Der Angeklagte hatte in allen Vernehmungen und in der Hauptverhandlung seine Täterschaft bestritten.

1. Kurze Einführung in den Sachverhalt

a) Vorgeschichte

Der Angeklagte war von 2011 bis zu ihrem Todestag mit Tanja Spirou (geb. G ratet. Die beiden Söhne der Eheleute waren schon vor der Eheschließung in den Jahren 2004 und 2006 zur Welt gekommen. Seit Anfang des Jahres 2015 lebten die Eheleute getrennt. Bis 2014 verlief die Ehe harmonisch. Anlass für Auseinandersetzungen waren die Weigerung des Angeklagten, den Firmennamen seines Unternehmens "StellaPlast" durch Entfernen des auf die erste Ehefrau hinweisenden Namensbestandteils zu ändern, und die aufkommende Eifer-, deren Kinder mit den Söhnen I sucht auf Panagiotta L und P chen Unterricht an einer griechischen Schule in Bielefeld erhielten. Mit Frau L Angeklagte bereits vor der Beziehung zu Tanja Spirou einige Zeit zusammen gewesen, weshalb Tanja Spirou befürchtete, der Angeklagte werde diese Beziehung wieder aufnahmen. Im Juli 2014 kam es alsdann im gemeinsamen Freundeskreis zu einer Eskalation, verbunden mit einem Beschimpfen des Angeklagten durch Tanja Spirou, worauf dieser mit einem Anspucken seiner Ehefrau reagierte. Die Eheleute lebten seit diesem Vorfall getrennt. Zu einer weiteren Eskalation kam es, als auf einer vorweihnachtlichen Einladung von Freunden der Angeklagte in Begleitung von Frau L erschien. Der Angeklagte zog aus dem gemeinsam bewohnten Haus im Elsterfeldweg 31a in Bielefeld aus und mietete in Bad Oeynhausen eine eigene Wohnung. In Bad Oeynhausen befindet sich auch der Sitz seiner Firma StellaPlast GmbH & Co. KG.

¹ Georgios Spirou wird, obwohl das Urteil zur Zeit noch rechtskräftig ist, im folgenden entweder namentlich oder – insoweit in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut (§ 359 Nr. 5 StPO) – als "Angeklagter" bezeichnet.

Im Jahr 2015 hatte Tanja Spirou den damals 51 jährigen Holger Statest kennengelernt. Anfang Dezember 2015 kamen beide überein, zukünftig eine partnerschaftliche Beziehung führen zu wollen.

Nachdem beide Eheleute Spirou sich neuen Partnern zugewandt hatten, kam es – anders als in der Vergangenheit – zu keiner Versöhnung mehr zwischen ihnen. Im Frühjahr 2016 beauftragten sie Rechtsanwälte, um eine Scheidungsvereinbarung auszuhandeln. Diese sollte sowohl den finanziellen Ausgleich zwischen den Eheleuten als auch den Umgang mit den gemeinsamen Kindern umfassen. Insbesondere zum künftigen Aufenthalt der Kinder gingen die Vorstellungen der Eltern jedoch weit auseinander. Beide Elternteile waren bestrebt, den Lebensmittelpunkt der Kinder bei sich zu haben. Es kam – auch nach Einschaltung eines Mediators – zu keiner Einigung.

Im August 2016 änderte Tanja Spirou ihr Profil bei Facebook, indem sie unter "Beziehungsstatus" nunmehr eintrug "In einer Beziehung mit Holger Status". Hierüber war der Angeklagte – so die Feststellung des Gerichts – erbost, weil er diese Veröffentlichung als Missachtung der getroffenen Vereinbarungen empfand. Die Situation des Angeklagten im Sommer 2016 beschreibt die Strafkammer wie folgt:

"Der Angeklagte erlebte seine Situation im Sommer 2016 mehr und mehr als ausweglos. Die Verhandlungen mit seiner Ehefrau über den Aufenthalt der Kinder gingen aus seiner Sicht nicht voran und er musste erkennen, dass die Mutter, bei der die Kinder lebten, ihm gegenüber im Streit um das Aufenthaltsrecht im Vorteil war. Zudem sah er sich in seiner Vaterrolle gegen und P zunehmend durch Holger S bedroht, der faktisch bereits bei Tanja Spirou und ihren beiden Söhnen wohnte und zunehmend die Rolle von deren männlicher Bezugsperson übernahm. (...)

Aus Verärgerung über die abredewidrige Änderung des Facebook-Status seiner Ehefrau, um die Kontrolle über die familiäre Situation zurückzuerlangen und insbesondere aus wachsender Verzweiflung über den befürchteten Verlust der Bindung zu seinen beiden jungen Söhnen entschloss der Angeklagte sich schließlich, Tanja Spirou zu töten. Maßgeblich für seinen Entschluss war dabei seine Verzweiflung über den befürchteten Verlust seiner Vaterrolle gegenüber 1 und P

b) Schilderung des Tatgeschehens durch die Strafkammer

Wie sich nach der Überzeugung der Strafkammer das Tatgeschehen abgespielt hat, findet in den schriftlichen Urteilsgründen folgende Darstellung:

"Zur Umsetzung seines Tötungsvorhabens brach der Angeklagte in den Morgenstunden des Donnerstag, den 15.09.2016, mit einem Kraftfahrzeug von seiner Wohnanschrift, Großer Heidkamp 14, 32549 Bad Oeynhausen, nach Bielefeld auf, wo er das Fahrzeug in einer Entfernung von 300 m bis 500 m, Luftlinie vom Haus Elsterfeldweg 31a entfernt im Bereich Krackser Straße/Westkampweg/Siekkamp abstellte. Vom Standort des Fahrzeuges aus hatte er, um die Wohnanschrift seiner Ehefrau zu erreichen, zwar die Krackser Straße zu überqueren, konnte sich jedoch im Übrigen deren Haus durch überwiegend bewaldetes Gelände unbemerkt nähern. Abgesehen von der Krackser Straße hatte er lediglich einen knapp 20 m breiten offenen Streifen Wiese hinter dem Haus Krackser Straße 20 zu kreuzen.

Ob er zur Anfahrt den von ihm regelmäßig genutzten PKW Mercedes Benz CLA mit dem amtlichen Kennzeichen M-SP 63, zugelassen auf die Fa. StellaPlast,. oder ein anderes Fahrzeug benutzte, ist nicht sicher festzustellen gewesen. Dieser Mercedes befand sich jedenfalls am 15.09.2016 gegen 04:10 Uhr in der Nähe der Wohnanschrift des Angeklagten in Bad Oeynhausen. Möglicherweise blieb er an diesem Tag von 04:10 Uhr bis 8:55 Uhr vor dem Hause Großer Heidkamp 14 in Bad Oeynhausen stehen. Eventuell wurde er in diesem Zeitraum auch bewegt. Jedenfalls war der Angeklagte auf die Benutzung dieses speziellen Fahrzeugs nicht zwingend angewiesen, denn er hatte Zugriff auf weitere Firmenfahrzeuge seines Unternehmens. Beispielsweise einen Opel Astra und einen Kleintransporter, und besaß darüber hinaus einen weiteren betagten, jedoch fahrtauglichen und zugelassenen PKW Citroen 2 CV.

Gegen 7:45 Uhr hielt sich der Angeklagte in der Nähe des Tores zur Einfahrt zum Haus Elsterfeldweg 31a zwischen Buschwerk und Bäumen verborgen. Der Bewuchs auf dem an das Hausgrundstück angrenzenden Waldgrundstück reichte bis an den Zaun des Anwesens heran. In seinem Versteck wartete er darauf, dass seine Ehefrau das Grundstück in ihrem PKW durch das Tor verlassen werde. Bei sich führte er eine Schrotflinte des Kalibers 12, geladen mit Patronen des Herstellers Baschieri & Pellagri S.P.A. Diese enthielten jeweils eine Schrotladung bestehend aus neun Schroten mit einem Durchmesser von 8,6 mm. Diese in Deutschland für das Weidwerk nicht zugelassene und daher seltene Munition ist zur Jagd auf Schalenwild bestimmt. Die Waffe hatte er in einem Futteral der Marke "Zark Hellas" aus grünem Nylonstoff zum Tatort transportiert. Das Tor war mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet, der über eine Fernbedienung auszulösen war. Dem Angeklagten war dies bekannt, so dass er wusste, dass Tanja Spirou nicht würde aussteigen müssen, um das Tor zu öffnen. Um seine Ehefrau gleichwohl zum Anhalten zu bewegen und bedrohlicher zu wirken,. zog er sich eine schwarze Sturmhaube über das Gesicht. Er plante, Tanja Spirou durch

sein plötzliches Erscheinen mit Maske und Waffe zu erschrecken, um ihr so die Flucht oder Gegenwehr unmöglich zu machen.

Tanja Spirou verabschiedete sich zwischen 7:45 Uhr und 07:50 Uhr von ihrer Mutter l. Mit ihrem PKW der Marke Volvo verließ sie das Grundstück durch das Tor und bog aus ihrer Sicht nach links in den Elsterfeldweg in Richtung Krackser Straße ein. Mit einem konkreten Angriff auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit rechnete sie dabei nicht. Als sie sich nach wenigen Metern Fahrt dem bewaldeten Nachbargrundstück näherte, trat der Angeklagte maskiert mit der Sturmhaube und mit seiner Schrotflinte bewaffnet auf die Straße und gab zunächst einen ungezielten Schuss ab, um seine Ehefrau in Überraschung und Furcht zu versetzen und zum Anhalten zu zwingen. Diese erkannte nunmehr die ihr drohende Gefahr und versuchte, sich der Situation zu entziehen, indem sie ihren PKW zurücksetzte. Dabei kam sie iedoch vom Weg ab, der an jener Stelle nur als 2 m breiter, geschotterter Feldweg ausgebaut ist. Beim Zurücksetzen kollidierte das Fahrzeug mit dem Grundstückszaun ihres Anwesens. Ein Element des Drahtgitterzauns wurde vollständig niedergedrückt und ein zweites verbogen. Erst auf dem Hausgrundstück kam der Volvo zum Stehen, als er auf einen Baum traf. Bei einer dieser Kollisionen, wahrscheinlich beim Überfahren des Drahtgitterzauns, wurde der hintere linke Reifen des Fahrzeugs an der Flanke perforiert und verlor seine Füllung. Tanja Spirou versuchte nunmehr mit ihrem Fahrzeug geradeaus, in ihre ursprüngliche Fahrtrichtung zur Krackser Straße hin zu fliehen. Sie verlor jedoch erneut die Kontrolle über den beschädigten PKW und kam nach kurzer Fahrt von nur etwa 10 m rechts vom Elsterfeldweg ab und auf den ansteigenden und mit Buschwerk bewachsenen Seitenstreifen. Die vordere rechte Ecke des Fahrzeuges verfehlte dabei einen kräftigen Baumstamm nur knapp. Der Motor des mit einem Automatikgetriebe ausgestatteten Fahrzeugs lief zwar weiter, aufgrund des Widerstandes durch den ansteigenden Seitenstreifen und dessen Bewuchs blieb das Auto jedoch stehen, nachdem Tanja Spirou kein Gas mehr gab.

Der Angeklagte trat nun an die linksseitige Fahrertür des PKW heran und schoss aus einer Entfernung von 1 bis 3 m zweimal kurz hintereinander gezielt auf die Brust der Tanja Spirou, um diese zu töten. Der erste Schuss traf auf die geschlossene Seitenscheibe der Fahrertür, in die ein etwas faustgroßes Loch gerissen wurde. Beim Auftreffen der neun Schrote auf das Sicherheitsglas der Autotür kam es zu einem Billardeffekt, da die ersten Schrotkugeln durch das Glas gebremst wurden, so dass sie mit den nachfolgenden Projektilen zusammenstießen. Eine Schrotkugel oder ein Glasfragment traf den Kiefer der Geschädigten, so dass der Unterkieferknochen brach. Weitere Splitter drangen im Bereich des rechten Schlüsselbeines durch die Haut des Opfers. Diese Verletzungen waren nicht lebensbedrohlich. Der Angeklagte schoss jedoch das zweite Mal aus derselben Entfernung gezielt durch das entstandene Loch in der Seitenscheibe auf die Brust seines Opfers, das im Fahrersitz nach unten gerutscht war und sich leicht in Richtung Beifahrerseite gelehnt hatte. Die Schrote dieses zweiten Schusses drangen durch das Brustbein in den Körper der Tanja Spirou ein, wo sie sich aufgrund des neuerlich eingetretenen Billardeffektes verteilten. Alle neun Schrote traten an verschiedenen, über fast den ganzen oberen Rücken des Opfers verteilten Stellen wieder aus. Durch den Schuss wurden sowohl der Herzbeutel als auch die

Körperhauptschlagader der Frau eröffnet, die durch den sofortigen Kreislaufstillstand und den erheblichen Blutverlust binnen weniger Sekunden verstarb. " (UA S. 13 – 16)

c) Schilderung des Tatnachgeschehens durch die Strafkammer

Die Geschehnisse nach dem Tod der Tanja Spirou stellen sich nach der Überzeugung der Strafkammer wie folgt dar:

"Der Angeklagte floh nach Abgabe der Schüsse in großer Eile vom Tatort. Dabei verlor er die bei der Tatausführung getragene Sturmhaube. Auch nahm er sich keine Zeit, die beiden Schrotpatronenhülsen, die beim Durchladen der Waffe nach dem ersten und zweiten Schuss ausgeworfen worden waren, zu suchen und aufzuheben. Er lief querfeldein durch den Wald zu dem Auto und floh in Richtung Bad Oeynhausen. In seiner Hast vergaß er zudem, sein Waffenfutteral mitzunehmen, in dem er die Schrotflinte transportiert hatte. Dieses blieb etwa 80 m vom Tatort entfernt im Wald liegen. Ziel des Angeklagten war der Sitz der Fa. StellaPlast, Tonstraße 1 in Bad Oeynhausen, wo er gegen 9:00 Uhr mit seinem Mercedes Benz CLA, amtliches Kennzeichen MI-SP 63, ankam. unterwegs hatte er einen Zwischenstopp eingelegt, um sich der Tatwaffe zu entledigen.

Der Angeklagte, der in den Tagen zuvor gegenüber seiner Sekretärin Anja Petersen angekündigt hatte, am 15.09.2016 nicht in der Firma zu erscheinen, blieb bis ca. 9:52 Uhr im Büro, führte Telefonate und schrieb E-Mails. Um 9:52 Uhr bestieg er wieder das Auto. Zu diesem Zeitpunkt wurde er bereits durch Einsatzkräfte der Polizei observiert. Mit seinem Mercedes Benz fuhr er, begleitet durch Polizeikräfte, die ihm unbemerkt folgten, nach Bielefeld. Dort wurde er gegen 10:20 Uhr auf der Eckendorfer Straße durch Beamte des SEK festgenommen, da man befürchtete, dass er die Tatwaffe noch bei sich habe. Am 16.09.2016 wurde der Angeklagte dem Haftrichter vorgeführt. Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Bielefeld vom selben Tage befindet es sich seitdem in Untersuchungshaft in der JVA Bielefeld-Brackwede." (UA S. 16 und 17)

d) Die Beweisführung der Strafkammer

Hierzu heißt es einleitend in den schriftlichen Urteilsgründen:

"Gewichtigstes Indiz dafür, dass der Angeklagte der Täter war und den tödlichen Schuss auf die Geschädigte abgab, ist der Umstand, dass an mehreren Tatortspuren seine DNA festgestellt worden ist. Der Sachverständige Dr. Dirk Porstendörfer, Diplombiologe beim LKA Düsseldorf, untersuchte die beiden am Tatort gefundenen Patronenhülsen, die Sturmhaube und das Langwaffenfutteral molekulargenetisch auf Zellspuren." (UAS. 31)

Die Strafkammer teilt die Ergebnisse der DNA-Analyse verschiedener Spurenträger mit. Es seien jeweils an dem Spurenmaterial die relevanten 16 STR-Systeme untersucht worden, Diese werden im schriftlichen Urteil referiert und – im Anschluss an den hierzu gehörten Sachverständigen Dr. Dirk Porstendörfer – wie folgt eingeordnet:

"Bezüglich der fragmentarischen Spur an der Patronenhülse Nr. 1 (Spur Nr. 13) komme der Angeklagte als Spurenverursacher in Betracht. Die DNA-Hauptspur an der Patronenhülse Nr. 2 (Spur Nr. 17) sei ihm zuzuordnen." (UA S. 32)

"Von der schwarzen Sturmhaube seien Zellspuren jeweils vom Mundbereich und vom Kopfhaarbereich innen wie außen detektiert worden, wie sie für den Angeklagten charakteristisch seien. Das Profil habe mit der Vergleichsprobe völlig übereingestimmt. In den übrigen drei Proben (Kopfbereich innen, Mundbereich außen und Kopfbereich außen) seien jeweils DNA-Gemische mehrerer Personen detektiert worden, wobei die stark dominierende DNA-Merkmalskombination der des Angeklagten entsprochen habe. (...)

Bezogen auf die Abriebe von der Sturmhaube im Bereich Mund und Nase innen seien ausnahmslos und vollständig dieselben Merkmale festgestellt worden wie in Bezug auf die Vergleichsprobe. Die DNA-Hauptspuren an beiden Abrieben seien dem Angeklagten zuzuordnen." (UAS. 33/34)

"Von dem Langwaffenfutteral der Marke 'Tark Hellas' seien potentiell anhaftende Zellspuren vom Griff, dem Reißverschluss sowie an beiden Seitenflächen abgenommen und für die Analyse eingesetzt worden. (...) Bezogen auf die einzelnen STR-Systeme wies die Probe vom Griff des Futterals nach den Ausführungen des Sachverständigen sämtliche Merkmale auf, wie die Vergleichsprobe des Angeklagten. Die Probe vom Zipper/der Reißverschluss-Öse sei bezogen auf das STR-System SE33 ohne Befund geblieben. Im Übrigen seien sämtliche Merkmalskombinationen wie bei der Probe des Angeklagten detektiert worden. In den Proben von der Ober- und Unterseite des Futterals seien wiederum sämtliche von der Untersuchung umfassten Merkmalskombinationen übereinstimmend mit der Vergleichsprobe des Angeklagten nachgewiesen worden." (UAS. 34)

Abschließend heißt es in den schriftlichen Urteilsgründen:

"Die Kammer hat auch mit Sicherheit ausschließen können, dass die genannten Spurenträger zufällig an den Tatort gelangten oder dass es zu einer Verunreinigung der Asservate durch Zellmaterial des Angeklagten kam." (UAS. 35)

Daneben stützt sich die Strafkammer auf das Ergebnis eines Spürhundeeinsatzes in den Abendstunden des 15.09.2016. Es handelt sich um den Einsatz eines Mantrailer-Spürhundes eines privaten Hundeführers (UA S. 37). Dieser war hinzugezogen worden, da ein dienstlicher Mantrailer-Hund der Polizei nicht zur Verfügung gestanden habe. Dem Hund war beim ersten Einsatz die Hose, die der Angeklagte bei seiner Festnahme am Vormittag des Tages getragen hatte, vorgehalten worden. Er lief zunächst- mit zwei Wendungen - eine Strecke von insgesamt 430m ab, bis er schließlich zu kreisen begonnen und die Spur "augenscheinlich verloren" hatte (UA S. 38). Beim zweiten Einsatz war dem Hund die am Tatort aufgefundene Sturmhaube als neuer Geruchsträger vorgehalten worden. Er lief danach "in dieselbe Richtung" wie zuvor, wählte aber dabei "nicht genau die gleiche Strecke" (US S. 39). Abschließend kommt die Strafkammer zu folgender Bewertung:

"Das durch die Zeugenaussagen belegte Ergebnis des Mantrailereinsatzes würde für sich genommen zum Vollbeweis der Anwesenheit des Angeklagten am Tatort zur Tatzeit zwar nicht ausreichen, es stützt und bestätigt aber das Ergebnis der DNA-Analyse. Dass der Hund sowohl nach Vorhalt der Hose als auch der Sturmhaube dieselbe Richtung einschlug und denselben Ort aufsuchte, stellt in der Gesamtschau ein weiteres gewichtiges Indiz dafür dar, dass der Angeklagte zur Tatzeit am Tatort war, die Sturmhaube zurückließ und zu Fuß von dort durch den Wald zuerst zur Krackser Straße und dann in Richtung Siekkamp floh." (UAS. 42)

Der Einsatz dieses Mantrailer-Hundes wird in der Beweiswürdigung der Strafkammer also nur als Stütze und zusätzliche Bestätigung des primär über die DNA-Spuren gewonnenen Ergebnisses behandelt. Er steht deshalb auch nicht im Fokus dieses Wiederaufnahmegesuchs².

² Der Beweiswert von "Mantrailer"-Hunden ist höchstrichterlich bislang nicht geklärt; die Anforderungen, die das LG Nürnberg-Fürth in der bislang einzigen hierzu veröffentlichten Entscheidung aufstellt (in StraFo 2013, 384-387) sind im vorliegenden Fall (UA S. 37-43) allesamt nicht erfüllt.

2. Besonderheiten des Spurenbildes am Tatort

(Die folgenden Überlegungen sind nicht als Kritik an der Beweiswürdigung der Schwurgerichtskammer misszuverstehen. Die Verteidigung hält sich strikt an die herkömmliche Vorgabe, dass die Bedeutsamkeit eines Beweismittels im Gesamtgefüge der vom Tatgericht vorgenommenen Beweiswürdigung für den Wiederaufnahmeführer verbindlich und für das Wiederaufnahmegericht maßgeblich ist³. Die nachfolgende Passage soll lediglich erläutern, welche von der Strafkammer **festgestellten** Sachverhalte den zunächst vagen Verdacht aufkeimen ließen, es könnten im vorliegenden Fall von dritter [bislang nicht definitiv bekannter, deshalb auch nicht benannter] Seite **falsche Spuren gelegt** worden sein. Dieser anfangs nur vage Verdacht hat sich durch das im folgenden Abschnitt vorgelegte und rechtlich bewertete Gutachten erhärtet.)

Das Spurenbild am Tatort weist im vorliegenden Falle einige Besonderheiten auf:

Die Tat, deren Opfer Tanja Spirou wurde, war ein geplanter Mord. Der Täter – so die Überzeugung der Strafkammer – soll Georgios Spirou gewesen sein.

Zu dem von ihr angenommenen Motiv dieser Tat äußert sich die Strafkammer gleich eingangs des schriftlichen Urteils in der oben (Seite 3) wiedergegebenen Passage. Die dort angestellten Überlegungen werden im Rahmen der Beweiswürdigung wieder aufgegriffen und münden ein in die abschließenden Sätze;

"Das gute Verhältnis des Holger Schaff zu Leine und Pauf konnte ihm auch nicht verborgen bleiben. Zum einen standen ihm die Kinder als Informationsquelle zur Verfügung, zum anderen war er auch über gemeinsame Freunde wie Nicole Jüber die veränderte Lebenssituation der Tanja Spirou und seiner Söhne informiert. Diese von ihm nachvollziehbar als Bedrohung seiner Vaterrolle erlebte Gesamtsituation im Zusammenwirken mit einer wachsenden Frustration und Verzweiflung darüber, dass es ihm auch mit anwaltlicher Hilfe nicht gelang, eine Veränderung in seinem Sinne zu bewirken, stellt ein gewichtiges Motiv zur Tat dar, während andere nachvollziehbare Gründe des Angeklagten, seine Frau zu töten, nicht ersichtlich sind." (UA S. 60)

³ Strate in Hamm/Leipold (Hrsg.), Formularbuch für den Strafverteidiger, 6. Aufl., Abschnitt X.5 (zum "Prognosestandpunkt" – S. 749)

An anderer Stelle, in den Ausführungen zur subjektiven Tatseite, beschreibt die Strafkammer das

"... für seinen Tatentschluss maßgebliche Motiv, die Angst vor dem Verlust seiner Bindung zu seinen Söhnen I und P und seine Furcht, aus seiner Vaterrolle verdrängt zu werden …" (UA S. 58 – meine Hervorhebung)

Der von der Strafkammer gehörte psychiatrische Sachverständige sah keinerlei Hinweise auf einen in der Tat zum Ausdruck gekommenen, die Wahrnehmung einengenden Affektdurchbruch (UA S. 57). Auch spricht die Strafkammer wiederholt davon, der Angeklagte sei ein "kontrollierender Charakter" (UA S. 57 – auch UA S. 13). Die Tatbegehung zeigt – in Vorbereitung und Ausführung – deutlich geplantes Handeln. Warum sollte das Motiv, die Bedrohung seiner Vaterrolle, in dem unmittelbaren Handeln am frühen Morgen des 15.09.2016 nicht mehr fortgewirkt haben? Wenn die Bedrohung der Vaterrolle das tragende Motiv seines Mordplans war, dann musste einem planenden Täter bei der Ausführung der Tat die Wiederherstellung der Vaterrolle vor Augen gestanden haben. Das bedeutete aber auch: die Tat musste, wenn dieses Motiv weiterhin tragend war, so ausgeführt werden, dass möglichst keinerlei Spuren auf ihn als Täter hinweisen.

(Bei dieser Überlegung wird nicht verkannt, dass die Gemütsverfassung eines Menschen in Grenzsituationen manchmal sehr schnelle Umschwünge nehmen und ein rationales Vorgehen plötzlich höchster Irrationalität weichen kann. Die nachfolgenden Überlegungen beziehen diese Erfahrung aber nicht ein, sondern bewegen sich mit Vorbedacht in den Bahnen, die durch das schriftliche Urteil und den dort zitierten psychiatrischen Sachverständigen vorgegeben sind.)

Das aus der Sicht der Strafkammer für die Mordtat maßgebliche Motiv steht tatsächlich in einem unüberbrückbaren Kontrast zu dem Bild des Tatortes, wie ihn der Täter nach den tödlichen Schüssen auf Tanja Spirou zurückgelassen hat. Die Spurenträger, die am Tatort vorgefunden wurden, waren allesamt – auch aus Laiensicht – geeignet, innerhalb kürzester Zeit Aufschluss darüber zu geben, von wem sie stammen. Es war, als wollte der Täter – wenn es denn Georgios Spirou war – die Beweisstücke seiner eigenen Überführung der Polizei auf einem Silbertablett servieren:

Die **Sturmhaube** wurde wenige Meter vom Wagen entfernt gefunden (Bl. 228 d.A. – UA S. 24). Sie hatte nur ein Panoramasichtfeld auf der Höhe der Augen (Bl. 228 d.A.) Sie bedeckte also den gesamten Kopf, einschließlich Nase, Mund, Haare und den Hals. Eine solche Sturmmaske ist ein "Füllhorn", in dem sich eine unendliche Vielzahl menschlicher Epithelzellen findet, herrührend aus Haut, Schweiß, Schleim und Spucke. Nirgendwo sonst, und vor allem

nirgendwo sonst derart vielgestaltig, lässt sich menschliche DNA so sicher nachweisen wie anhand einer Sturmhaube. Außerdem finden sich in einer Sturmhaube auch noch Haare, die, wenn mit Wurzeln versehen, ebenfalls einen sicheren DNA-Nachweis erlauben.

Nach der Tat soll – so die Feststellungen der Strafkammer – der Angeklagte den Tatort in großer Eile verlassen haben. Die Strafkammer formuliert wörtlich:

"Dabei verlor er die bei der Tatausführung getragene Sturmhaube." (UAS. 16 – meine Hervorhebung)

Das ist zumindest ungenau formuliert. Eine Sturmmaske, die eng auf dem Kopf aufliegt und sogar noch den Hals bedeckt, kann nicht "verloren" gehen. Ihr Träger muss sie in einem ganz bewussten Akt vom Kopf entfernen. Und wenn tatsächlich der Angeklagte der Träger dieser Sturmhaube war, dann muss er sie nicht nur mit einem bewussten Griff vom Kopf abgezogen haben, sondern auch unmittelbar am Tatort zu Boden geworfen haben.

Ebenso merkwürdig ist das **Zurücklassen der Schrotpatronen** in unmittelbarer Nähe des Tatorts (Spur Nr. 13 sichtbar unter dem Fahrzeugheck – Bl. 232 d.A. – und Spur Nr. 17 vom Fahrzeug acht Meter entfernt – Bl. 228 d.A.). Das stellt sich fast **als willentlicher Akt** dar:

Selbst wenn bei den Schüssen keine Hinterladerwaffe zum Einsatz kam -

bei denen bleibt nach dem Schuss die verfeuerte Hülse im Patronenlager; sie ist deshalb beim Nachladevorgang "im Wege" und muss manuell entfernt werden –,

sondern eine Einzelladerflinte (Doppel- oder Einlaufflinte), so ist nach jedem Schuss zum Nachladen ein Abknicken des Waffenlaufs erforderlich; entweder werden dann die leeren Hülsen per Hand herausgenommen oder durch gefederte Mechanismen "herausgeworfen". Alles spielt sich im Bauchbereich des Schützen vor seinen Augen ab; er sieht genau, wo die Hülse hinfliegt. Das gilt in gleicher Weise für Mehrladerflinten. Bei Ihnen wird der Ladevorgang mechanisch oder automatisch vorgenommen, während die Waffe noch im Anschlag befindlich ist. Hierbei wird die verbrauchte Hülse aus dem System ausgeworfen. Der Hinauswurf der großen Patronenhülsen geschieht zwar, ist aber für den Schützen genau zu beobachten. Bei der von der Strafkammer als Tatwaffe in Betracht gezogenen Repetierflinte Mossberg Maverick 88 (UA S. 55) fliegt die Hülse auch nicht in hohem Bogen "in die Walachei",

sondern mit leichtem Schwung dem Schützen rechts vor die Füße⁴. Ein unbemerktes Auswerfen der Patrone ist auszuschließen.

Dass schließlich noch in 80m Entfernung zum Tatort der Täter ein Langwaffenfutteral zurücklässt, an welchem nicht nur DNA-Spuren des Angeklagten nachweisbar sind, sondern welches zudem die Aufschrift eines griechischen Herstellers ("Zark Hellas" – UA S. 34) aufweist, schafft ein scheinbar untrügliches Indiz für die Täterschaft des Angeklagten, der in Griechenland wiederholt (in Begleitung seiner beiden minderjährigen Söhne) der Jagd nachgegangen ist.

Zusammengefasst: Georgios Spirou fürchtet – so die Feststellung der Strafkammer – den Verlust seiner Vaterrolle. Um seine Vaterrolle zurückzugewinnen, tötet er heimtückisch mit zwei aus der Nähe abgefeuerten Schrotladungen seine Ehefrau. Und dann passiert folgendes:

- Am Tatort entledigt er sich nach der Tat der von ihm zuvor über den Kopf gezogenen Sturmhaube und wirft sie weg, wenige Meter von der Ermordeten entfernt;
- lässt er zwei von ihm zuvor per Hand in den Lauf der Flinte eingeführte und beim Repetiervorgang zu Boden gefallene Hülsen der von ihm verschossenen Schrote am Tatort zurück;
- verlässt er den Tatort zwar mit der als Tatwaffe benutzten Flinte, aber ohne das scheinbar ihr zugehörige Futteral.

Zwar ist es nicht selten, sondern eher die Regel, dass der Täter eines Kapitalverbrechens auch Spuren zurücklässt, die auf ihn hinweisen. Aber eine solche Bündelung von Selbst-Überführungsstücken wie im vorliegenden Fall ist nicht nur ungewöhnlich, sie macht misstrauisch. Wenn Spirou der Täter war, muss er gewusst haben, dass an all den am Tatort zurückgelassenen Utensilien seine DNA und damit **er** als **Täter** identifizierbar war. Das Misstrauen verstärkt sich bei dem sich aufdrängenden Gedanken, dass die Platzierung dieser Beweisstücke exakt das Gegenteil von dem bewirken würde, was der Täter mit seiner Mordtat erreichen wollte. Die Wiedergewinnung der Vaterrolle setzt ein Leben in Freiheit voraus. Sie gelingt nicht nach einer sicher zu erwartenden Verurteilung wegen Mordes.

⁴ Gut zu sehen auf diesem im Netz zugänglichen Video: https://www.youtube.com/watch?v=mRw9pFSG3Js

Diese Überlegungen waren für die Verteidigung Anlass, die dem Urteil zugrunde gelegten Beweisstücke, auch wenn sie in seiner schriftlichen Begründung eine plausibel erscheinende und in der Revisionsinstanz unbeanstandet gebliebene Bewertung erfahren haben, noch einmal einem zweiten Blick zu unterwerfen. Hierzu bedurfte es der Hilfe eines Waffensachverständigen.

3. Die fehlende Übereinstimmung zwischen den am Tatort gefundenen Patronenhülsen und den in und am Leichnam der Tanja Spirou geborgenen Schrotprojektilen

In dem dem Urteil gegen Georgios Spirou vorangegangenen Ermittlungsverfahren – und so auch in der Hauptverhandlung – wurde stets wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass die in und am Leichnam der Tanja Spirou bei der Obduktion gefunden Schrotprojektile aus den Schrotpatronen stammen, deren Hülsen am Tatort gefunden wurden. Dass die bei dem Mord an Tanja Spirou benutzte Schrotmunition nicht aus Schrotprojektilen eines Durchmessers von 8,6 mm bestand, sondern möglicherweise noch größer waren, deutete sich in der Akte allerdings an verschiedenen Stellen an:

a) Der Obduktionsbericht vom 15.09.2016 und das Gutachten Karger vom 20.10.2016

Wie viele Projektile überhaupt gefunden wurden, lässt sich dem Obduktionsprotokoll vom 15.09.2016⁵ nicht entnehmen. Unter Ziff. 15 des Protokolls findet sich die "Feststellung:

Unter Ziff. 32 des Obduktionsprotokolls wird über die Eröffnung des Rückens berichtet:

"Der Rücken wird eröffnet im oberen Rückenbereich finden sich frische, schwarz-rot blutende, stellenweise in die Muskulatur reichende Einblutungen. Es lassen sich mehrere bis ca. 8 mm durchmessende, leicht deformierte Bleikugeln sichern, die der Kripo übergeben werden." (Bl. 201 d.A – meine Hervorhebung)

⁵ Die Niederschrift erfolgte offenbar erst am 11.08.2016 – vgl. Bl. 197 d.A.

Mehr findet sich in dem Obduktionsprotokoll zu den in und am Körper der Tanja Spirou gefundenen Projektilen **nicht**. Am Schluss des Berichts heißt es noch unter der Überschrift "Beurteilung":

"Die bei der Obduktion erhobenen Befunde sind mit Verletzungen durch eine Schrotflinte erklärbar.

Zur Frage der Schussentfernung und der Anzahl der Schüsse empfehlen wir ein wundballistisches Gutachten durch einen Schussexperten (z.B. PD Dr. B. Karger). " (Bl. 207 d.A.)

Dieser Empfehlung innerhalb des eigenen Hauses (des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster) kommt die Staatsanwaltschaft nach und beauftragt den Dr. Karger am 26.09.2016 mit der Beantwortung von drei Fragen, die die Zahl der auf das Opfer abgegebenen Schüsse, die Entfernung des Schützen bei der Schussabgabe und dessen Schusswinkel betreffen. Dr. Karger war bei der Obduktion nicht zugegen. Ihm liegen Fotos vor, die ihm von der Kriminalpolizei zusammengestellt worden sind. Unter diesen befindet sich auch ein Foto, welches vier Projektile zeigt, die unmittelbar einem aufgeklappten Zollstock gegenüberliegen. Offenbar durch den so vermittelten Augenschein angeleitet erwähnt er in seiner gutachterlichen Äußerung 20.10.2016 unter der Überschrift "Wesentliche Anknüpfungspunkte" unter anderem folgendes:

"Bei der Sektion Asservierung von 4 deformierten Metallkugeln, **Durchmesser knapp** 1 cm, aus dem Körperinneren sowie Asservierung von 2 oder 3 Munitionsteilen." (Bl. 765 d.A – meine Hervorhebung.)

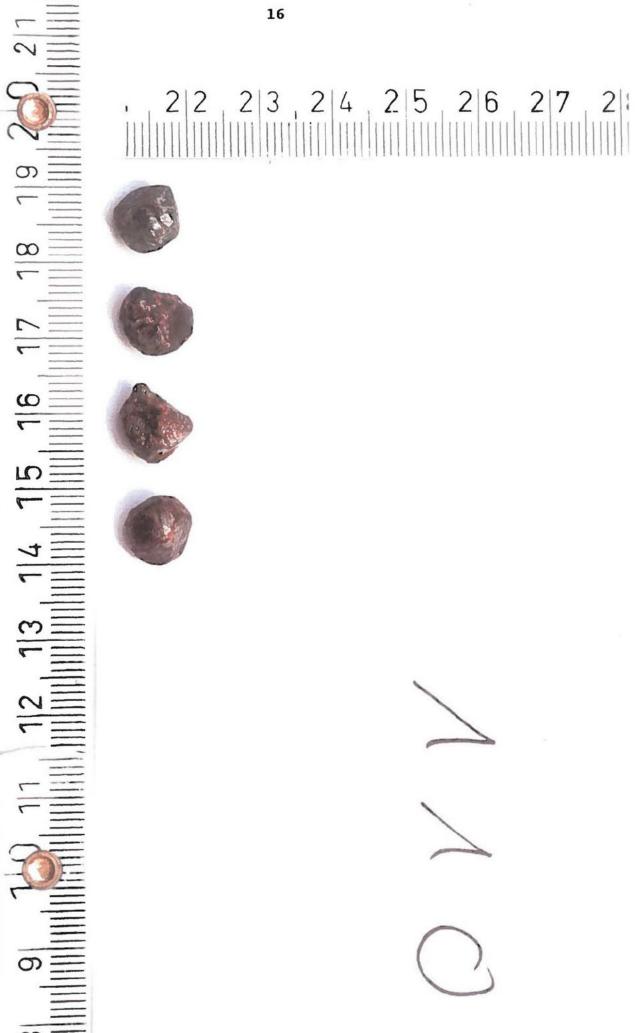
Unter den "Wesentlichen Anknüpfungspunkten" erwähnt er außerdem die

"Auffindung von 2 Schrothülsen ,11/0-9 Pallettoni 00 buck-9 Pellets 8,6 mm' in unmittelbarer Nähe des Pkws." (Bl. 765 d.A.)

Offenbar im Hinblick auf diese Beschriftung der beiden am Tatort gefundenen Schrothülsen schreibt er im folgenden Abschnitt zum Thema "Flinte und Buckshot" u.a. folgendes:

"Im vorliegenden Fall handelt es sich um Munition, welche in Deutschland selten verwendet wird. Die Hülse enthält nur 9 Schrotkugeln mit einem Durchmesser von 8,6 mm." (Bl. 765 d.A.)

Zur unmittelbaren Veranschaulichung füge ich auf den beiden folgenden Seiten einen Ausdruck der mir durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft Bielefeld zur Verfügung gestellten Dateien der von den vier Schrotprojektilen und der Patronenhülse gefertigten Fotos bei:





Der Blick auf das Foto von den vier Projektilen, die in und am Körper der Tanja Spirou geborgen wurden, macht verständlich, dass Dr. Karger zunächst bei den Metallkugeln einen Durchmesser von "knapp 1 cm" wahrnimmt. Das war sein direkter Augenschein, natürlich beeinflusst durch den simultanen Blick auf den unmittelbar unter den Geschossen liegenden Zollstock. Wenn er wenig später dann davon spricht, dass die Hülse 9 Schrotkugeln mit einem Durchmesser von 8,6 mm enthalten habe, so beruht Letzteres nicht auf einem Augenschein oder gar einer Zählung und Vermessung, sondern allein auf der Wiedergabe der auf der Hülse angebrachten Beschriftung.

b) Bemühungen der Verteidigung um die Sicherung des Beweismaterials (insbesondere der Schrotprojektile)

Am 21.02.2019 zeigte ich bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld an, ein Wiederaufnahmeverfahren vorzubereiten und erbat weitere Akteneinsicht. Diese wurde mir im März 2019 in digitalisierter Form gewährt. Am 17.06.2019 ergänzte ich dieses Akteneinsichtsgesuch mit folgendem Anliegen:

"Ich habe inzwischen das gesamte mir zur Verfügung gestellte Aktenmaterial gesichtet. Es tut mir leid, dass ich zur Vervollständigung meiner Akteneinsicht die Staatsanwaltschaft noch einmal bemühen muss. Aber leider beschränken sich die mir in Form der Lichtbildmappe zur Verfügung gestellten Fotos nur auf eine Auswahl des bei der Kriminalpolizei Bielefeld gespeicherten Bildmaterials. So finden sich in der Lichtbildmappe beispielsweise auf Bild 74 – 76 nur Fotos der als Asservat Nr. 20/Spur Nr. 13 erfassten Patronenhülse, nicht aber Fotos der unter der Asservaten-Nr. 31/Spur Nr. 17 aufgefundenen anderen Patronenhülse (vgl. die Asservatenliste MK Eister unter Bl. 709/710). Auch fehlen Fotos der unter den Asservatennummern 108 – 111 erfassten Beweisstücke (bei der Obduktion gesicherte Munitionsteile und Metallkugeln) sowie eines Kunststoffteils, das im Herzbeutel der Tanja Spirou gefunden worden ist (vgl. Bl. 17 und Bl. 202 d.A.). Diese Teile sind mit Sicherheit auch fotografisch gesichert worden.

Mein vorrangiges Interesse gilt diesen genannten Beweisstücken (digital gespeicherte Fotografien der Patronenhülsen sowie der im Leichnam der Tanja Spirou gefundenen Geschossreste und des Kunststoffteils). Darüber hinaus rege ich an, dass mir die Kriminalpolizei Bielefeld das gesamte am Tatort und im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen meinen Mandanten entstandene (sowie digital gespeicherte) Bildmaterial zur Verfügung stellt. Gerne bin ich bereit, eine externe Festplatte als Speichermedium zu übersenden bzw. einen entsprechenden Kostenaufwand der Ermittlungsbehörden für dessen Anschaffung zu übernehmen.

Wie ich einem unpaginierten Vermerk der KA'in Schultz entnehmen kann (der Einfachheit halber habe ich ihn in Ablichtung nochmals beigefügt) sind die Digitalfotos im Fotolaufwerk –K- abgelegt.

Mein Anspruch auf Akteneinsicht erstreckt sich auf alle bei der Kriminalpolizei als Computerdateien gespeicherten Unterlagen, sofern sie konkret in dem gegen den Beschuldigten geführten Ermittlungen angefallen sind (BGH in StV 2010, 228, 229). Hinsichtlich der Reichweite meines Akteneinsichtsrechts dürfte insoweit mit der Staatsanwaltschaft Übereinstimmung bestehen. Wenn ich dennoch auf die zitierte BGH-Entscheidung hinweise, geschieht dies ebenfalls nur zur Arbeitserleichterung, falls von Seiten der Kriminalpolizei hierzu Fragen gestellt werden."

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld erledigte diese Bitte erneut zügig. Am 22.10.2019 bedankte

"... ich mich zunächst noch einmal ganz nachdrücklich dafür, dass die Staatsanwaltschaft mir in der Zur-Verfügungstellung des mit Schreiben vom 17.06.2019 erbetenen digitalen Bildmaterials so hilfreich zur Seite gestanden hatte.

Es tut mir leid, wenn ich Sie jetzt mit einer noch nachgeschobenen Bitte erneut behellige:

Ist es möglich, die seinerzeit verschossene Schrotmunition, also das Patronenmaterial zu besichtigen? Wenn ich weiß, wo das Patronenmaterial aufbewahrt wird, könnte ich mich auch selbst an die asservierende Stelle wenden, will Ihnen also keine zusätzliche Arbeit machen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ein zuständiger Mitarbeiter Ihrer Behörde die Zeit findet, diese Frage – die rechtlich sich immer noch der mir grundsätzlich zustehenden Akteneinsicht zuordnen lässt – beantwortet bzw. veranlasst, dass diese Patronen besichtigt und von meinem Gutachter – natürlich ohne jede Materialbeeinträchtigung – vermessen werden Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Mühe."

Hierauf erhielt ich von der Staatsanwaltschaft Bielefeld am 15.11.2019 die Nachricht, dass

"... sämtliche Asservate mittlerweile vernichtet bzw. herausgegeben wurden. Das Patronenmaterial wurde vernichtet."

Hiergegen remonstrierte ich mit Schreiben vom 13.12.2019, dem drei Blätter aus der Akte beigefügt waren, welches ich mitsamt den Anlagen in Ablichtung einfüge, dem zusätzlich angefügt wird das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 19.12.2019, dessen Inhalt sprachlos macht:

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE KLAUS-ULRICH VENTZKE JOHANNES RAUWALD

RECHTSANWÄLTE

PER TELEFAX: 0521/549-2032 An die

Staatsanwaltschaft Bielefeld

Rohrteichstraße 16
33602 Bielefeld

Hamburg, am 13.12.2019/gs

Aktenzeichen: 446 Js 299/16 V

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Georgius Spirou

bedanke ich mich für die dortige Mitteilung vom 15.11.2019. Ich bitte höflichst, deren Inhalt noch einmal zu überprüfen.

Gemäß Herausgabeanordnung des Staatsanwalts York vom 13.09.2019 – wahrscheinlich ein Schreibfehler, wohl richtig: 2018 – wurden eine Langwaffe sowie "4 Metallkugeln" zur Abgabe an das Landesamt für Zentrale Polizeitechnische Dienste NW in Wuppertal verfügt (Bl. 1495 d.A.). Auf dem gleichen Blatt wurde handschriftlich bzw. mit Stempel vom 20.9.2018 vermerkt: "Waffe, 4 Metallkugeln entnommen für ZPD". Unter dem 10.10.2018 vermerkt der Aufbewahrungsbeamte, dass "4 Metallkugeln" bei dem Landesamt für Zentrale Polizeitechnische Dienste Nordrhein-Westfalen Wuppertal unter der Waffenbuchnummer 24 vereinnahmt und erfasst seien (Bl. 1497 d.A.).

Ich wäre dem zuständigen Sachbearbeiter/Dezernenten sehr dankbar, wenn er/sie mit dem LZPD NRW in Wuppertal Kontakt aufnehmen und besprechen könnte, wie es mir und einem mich begleitenden Sachverständigen möglich gemacht werden kann, diese vier Metallkugeln zu besichtigen und zu vermessen. Dass dies nur in Gegenwart eines zuständigen Mitarbeiters des Landesamts geschehen kann, ist für mich selbstverständlich.

Da die Verfolgung unseres Anliegens nun schon einige Zeit in Anspruch genommen hat, wäre ich der Staatsanwaltschaft sehr verbunden, wenn diese Abklärung alsbald stattfindet. Ich bedanke mich für die dortige Mühe.

Der Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft

Bielefeld, A Diction Plans Durchwahl 549 -

Verfügung

1) Die Herausgabe der eingezogenen Waffe pp. aus der besonders gesicherten Aufbewahrung (§ 9 GewahrsSAnw.) zum Zwecke der Übersendung an:

Zentrale Polizeitechnische Dienste NW in Wuppertal wird angeordnet.

2) Herausgabeanordnung (MK 35a) mit folgenden Angaben fertigen:

Geschäfts - Nr.: - wie oben

Datum: - wie oben -

An JAlin Golumke oder Vertreter /in

zur Aufbewahrungsliste (§ 9 GewahrsSAnw.) Nr. X 4 3 84 1

Außergerichtlich - Durch Urteil/Strafbefehl des _____

____vom___

Geschäftsnummer: _

(Datum der Rechtskraft: _

____) wurde(n) eingezogen:

Anzahl, Art, Modell.

Kaliber, Hersteller
und Herstellungs-Nr.
der Waffe(n)

Anzahl und Art des sonstigen Zubehörs (Munition usw.)

Name und Anschrift des letzten Gewahrsamsinhabers

- 3) Ausfertigung der Herausgabeanordnung an JAlin Golumke oder Vertreter /in absenden.
- 4) Nach 4 Monaten (Empfangsbestätigung von JAlin Golumke / Vertr. eingegangen?)

Ober-/Staatsanwalt/Amtsanwalt

DX 10/R V2 (12.08)



An

JSin Sander oder Vertreter /in zur Aufbewahrungsliste (§ 9 GewahrsSanW.) Nr. II 4384/16

Herausgabeanordnung

Außergerichtlich wurde eingezogen:

Anzahl, Art, Modell, Kaliber, Hersteller und Herstellungs- Nr. der Waffe	1 Langwaffe Herst. Daisy, Mod. 1894 BB Gun, Kal. 4,5 mm			
Anzahl und Art des sonstigen Zubehörs (Munition usw.	1 Munitionsteil, 1 Futforal, 1 Kunststoffteil, 1 Munitionsteil (4 Metallkugeln			
Name und Anschrift des letzten Gewahrsamsinhabers	Georgius Spirou, z. Zt. JVA Bielefeld- Brackwede l			

Die Herausgabe zwecks Abgabe an: Zentrale Polizeitechnische Dienste NW in Wuppertal wird angeordnet.

Die Übergabe an den für den Sammeltransport zuständigen Bediensteten ist am Transporttag gegen Quittung vorzunehmen.

Das Doppel der Herausgabeanordnung ist zwecks Kennzeichnung an der Herausgabesache zu befestigen.

York

Staatsanwalt

Ausgefertigt

Siefert, Justizobersekretärin

stelle der Staatsanwaltschaft

als Urkundsbeamter der Geschäff . Sep. 2016

MK 35a (08.02)



Liste Teil II

1487

Geschäftsstelle

im Hause

Aktenzeichen:

446 Js 299/16

Listen-Nr.:

11 4384/16

Verwertungsmitteilung

Die an das Landesamt für Zentrale Polizeitechnische Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) Wuppertal übergebenen Waffen, Munition und Gegenstände wurden dort unter ersichtlichen Waffenbuchnummer bzw. Gegenstandsnummer vereinnahmt und erfasst.

Waffen-Nr.	Gegenstand/Waffe	Hersteller	Model	Kaliber	SN
24	4 Metalikugeln			-	

Eckstädt

Staatsanwaltschaft Bielefeld

Staatsanwaltschaft Bielefeld, 33595 Bielefeld

Rechtsanwalt Dr. jur. h.c. Gerhard Strate Holstenwall 7 20355 Hamburg



19.12.2019 Seite 1

Aktenzeichen 446 Js 299/16 V bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0521/549-

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Rohrteichstr. 16 33602 Bielefeld Telefon. 0521 5490 Telefax. 0521 549-2032

Vollstreckungsverfahren gegen Georgios Spirou

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

es wird mitgeteilt, dass eine Anfrage beim LZPD NRW-Niederlassung Wuppertal - ergab, dass sämtliche nach dorthin übersandten Gegenstände, insbesondere die vier Metallkugeln, bereits vernichtet wurden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordhung

Lange Justizhauptsekretärin Für den Inhalt dieses Schreiben ist natürlich die Staatsanwaltschaft nicht verantwortlich zu machen. Es ist aber ein unglaublicher Vorgang, dass Beweismittel aus einem Mordverfahren bei dem Landesamt für Zentrale Polizeitechnische Dienste NW (LZPD), dem diese zur Verwahrung am 20.09.2018 übersandt worden waren (und dort auch unter der Waffennummer 24 erfasst worden waren), ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft vernichtet werden. Beim Bundeskriminalamt und bei den Landeskriminalämtern werden Beweismittel aus Kapitalverbrechen wenigstens für die Dauer von 15 Jahren aufbewahrt!

Siehe auch die Schlussbemerkung des Sachverständigen Dahl in seinem für das Bundeskriminalamt am 09.12.2016 gefertigten Gutachten:

"Die untersuchte Tatmunition verbleibt prinzipiell zeitlich unbeschränkt in der zentralen Tatmunitionssammlung des Bundeskriminalamts, da die Straftat, in deren Zusammenhang die Sicherstellung erfolgte, strafrechtlich nicht verjährt. Erfahrungsgemäß sinken aber mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Zeitpunkt der Tatbegehung die Erfolgsaussichten einer Identifizierung der verwendeten Tatwaffe beträchtlich. Zur Entlastung der Vergleichsarbeit im Schusswaffenerkennungsdienst wird Tatmunition zu nicht verjährenden Straftaten nach Ablauf von 15 Jahren der Arbeitssammlung entnommen. Ein Vergleich mit neu eingehender Tatmunition oder Vergleichsmunition aus sichergestellten Waffen wird ab diesem Zeitpunkt ausschließlich nur noch bei konkreter Aufforderung vorgenommen." (Blatt 942 d.A.)

Dieses Wiederaufnahmeverfahren ist natürlich nicht der Ort, sich über die unsägliche Fehlleistung einer Polizeibehörde zu beschweren. Ich erkläre das alles nur deshalb etwas ausführlicher, weil dieses Fehlverhalten den von meinem Mandanten beauftragten Sachverständigen zwang, allein anhand des vorhandenen digitalen Bildmaterials Messungen vorzunehmen und Einschätzungen zu treffen.

An der Exaktheit seiner Feststellungen und der Triftigkeit der gezogenen Schlussfolgerungen bestehen keine Zweifel.

c) Das Gutachten des Lars Winkelsdorf

Die Verteidigung hat Herrn Lars Winkelsdorf aus Hamburg mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt⁶. In dem auf den folgenden 31 Seiten eingerückten Gutachten ging es um mehrere Fragestellungen, die von dem Gutachter wie folgt zusammengefasst werden:

"Der Untersuchungsauftrag bezog sich zunächst auf die Fragestellung, ob die Auswurfvektoren der Patronenhülsen Rückschlüsse auf die Art des verwendeten Waffensystems zuließen. Nach Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten in den Ermittlungsakten wurden dies ausgeweitet auf die nachfolgenden Fragen:

- Lassen sich sichergestellte Projektile und Patronenhülsen einander zuordnen im Sinne einer Kausalkette?
- Lässt sich die Fundsituation der Patronenhülsen einem Waffensystem zuordnen und welche Rückschlüsse ergeben sich hieraus für die Tatbegehung?
- Wie viele Schüsse wurden insgesamt verfeuert?"

Im Laufe der der weiteren Diskussionen zwischen dem Verteidiger und dem Sachverständigen schälte sich die erste Frage als die zentrale heraus, und zwar nicht nur im Sinne einer "Kausalkette". Die Frage akzentuierte sich letztlich dahingehend:

- Gibt es überhaupt einen Zusammenhang zwischen den am und in dem Leichnam der Tanja Spirou geborgenen Projektilen und den am Tatort gefundenen Patronenhülsen?
 - Oder, synonym formuliert:
- Sind die am und in dem Leichnam der Tanja Spirou geborgenen Projektile überhaupt aus den am Tatort gefundenen Patronenhülsen verfeuert worden?

⁶ Lars Winkelsdorf ist seit 2003 als Journalist tätig und befasste sich vor allem mit rechtspolitischen Fragen des Waffenrechts. Seit 1999 selbständiger Fachdozent für Waffensachkunde und Waffenrecht, seit 2005 anerkannter Sachverständiger für Schusswaffen und Munition, unter anderem Tätigkeit für Herstellerunternehmen (z.B. SIG SAUER), beratende Funktion Büro Silke Stokar (MdB), Bündnis 90/ DIE GRÜNEN von 2008 bis 2010, 2012 Anhörung als Sachverständiger im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur Änderung des Waffenrechts, 2013 Teilnahme an einer Arbeitsgruppe (PEACE-Institut/Brüssel) zur Evaluierung des Waffenrechts im Auftrag der EU Kommission, Autor mehrerer Fachbücher (Einsatzschießausbildung – die Kurzwaffe, Blaufelden 2004; Waffenrepublik Deutschland: Der Bürger am Abzug, Köln 2010), ständiger Autor der Fachzeitschrift VISIER.

Der Sachverständige kommt zu folgender Feststellung:

"Trotz der teilweise erheblichen Deformation der Projektile kann also festgestellt werden, dass deren Größe bei Verfeuerung keinesfalls weniger als 9.0 mm betragen haben kann. Soweit Deformationen bei Projektilen durch Auftreffen auf ein Zielmedium eintreten, kann hier eine jede Deformierung nur erfolgen, indem die vorhandene Geschossmasse reduziert wird oder ihre Form verändert. Eine auf allen drei Raumachsen auftretende Vergrößerung eines Projektils ist dabei jedoch physikalisch nicht möglich."

Diese führt zu der weiteren Feststellung:

"Aus sachverständiger Sicht kann ausgeschlossen werden, dass die sichergestellten Patronenhülsen bei der Tatausübung verfeuert worden sind; die sichergestellten Hülsen und Projektile sowie Projektilteile stimmen nicht überein."

Und abschließend:

"Zwischen den sichergestellten Patronenhülsen und den der Tanja SPIROU zugefügten Schussverletzungen besteht aus sachverständiger Sicht kein Zusammenhang. Die Durchmesser der in ihren Körper eingetretenen Projektile geben eindeutige Hinweise darauf, dass bei der Tat eine andere Laborierung verwendet wurde als es durch das Auffinden der Hülsen des Herstellers Baschieri & Pellagri, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK suggeriert wird. Auch die Anzahl der Schrote spricht gegen eine Verwendung dieser Laborierung."

Dies sind neue Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, gestützt auf ein neues Beweismittel, nämlich den Waffensachverständigen Lars Winkelsdorf.

Sein Gutachten wird im Folgenden wiedergegeben:

Lars Winkelsdorf Fibigerstraße 87a 22419 Hamburg Journalist und Waffensachverständiger

Telefon: 040 / 527 39 885 Mobil: 0172/ 407 26 35

Mail: info@lars-winkelsdorf.de

Auswertung

von

Waffen- und Munitionsspuren

im

Wiederaufnahmeverfahren

Georgios SPIROU

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Vorbemerkungen	3
I. Feststellungen zum Sachverhalt	4
Patronenhülsen	4
Geschossteile	7
Zwischenmittel	12
Schrotstreuung	15
Ausschussdefekte in Relation zur Projektilzahl	17
Schussentfernung	21
II. Beurteilung	24
Ignorierte Projektile im Fahrzeug	24
Fehlerhafte Behandlung sichergestellter Projektile	24
Methodische Fehler des IFR Münster	25
Verwendete Tatmunition	29
Fazit	30
Bildnachweis	31

Zusammenfassung:

Aus sachverständiger Sicht kann ausgeschlossen werden, dass die sichergestellten Patronenhülsen bei der Tatausübung verfeuert worden sind, die sichergestellten Hülsen und Projektile sowie Projektilteile stimmen nicht überein. Darüber hinaus können die rechtsmedizinischen Befunde nicht in Übereinstimmung mit den sichergestellten Patronenhülsen gebracht werden.

Die in den Ermittlungsakten und dem Urteil vom 19.5.2017 dargelegten Hypothesen zu einer solchen Verfeuerung stützen sich im Wesentlichen auf die Begutachtungen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster. Diese Begutachtungen durch eine nicht für waffentechnische Gutachten zuständige Einrichtung jedoch beinhalten schwerwiegende methodische Fehler und Aussagen, die teilweise über das Niveau bloßer Spekulation nicht hinausgehen. Wesentliche Untersuchungen wurden nicht vorgenommen, Lösungswege nicht dokumentiert und zudem inhaltlich schlicht unzutreffende Aussagen getätigt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Verfahren die Untersuchungshandlungen nicht durch die originär hierfür eingerichteten Stellen bei Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt vorgenommen wurden, sondern das Institut für Rechtsmedizin der Universität Münster hier in fachfremden Bereichen um sachverständige Stellungnahmen ersucht wurde. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im völligen Widerspruch zu den geltenden Erlassen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Durchführung des Schusswaffenerkennungsdienstes als Verwaltungsvorschrift.

Vorbemerkungen:

Die Begutachtung erfolgte auf Grundlage der von der Rechtsanwaltkanzlei Strate und Ventzke, Holstenwall 7, 20355 Hamburg mit Untersuchungsauftrag vom 14.6.2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen. Ergänzt wurden diese mit einer Tatortbegehung am 21.8.2019. Verwendete Tatwaffe und sichergestellte Munitionsteile standen für die Untersuchungen nicht als Realstücke zur Verfügung.

Der Untersuchungsauftrag bezog sich zunächst auf die Fragestellung, ob die Auswurfvektoren der Patronenhülsen Rückschlüsse auf die Art des verwendeten Waffensystems zuließen. Nach Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten in den Ermittlungsakten wurden dies ausgeweitet auf die nachfolgenden Fragen:

- Lassen sich sichergestellte Projektile und Patronenhülsen einander zuordnen im Sinne einer Kausalkette?
- Lässt sich die Fundsituation der Patronenhülsen einem Waffensystem zuordnen und welche Rückschlüsse ergeben sich hieraus für die Tatbegehung?
- Wie viele Schüsse wurden insgesamt verfeuert?

I. Feststellungen zum Sachverhalt

Patronenhülsen:

Bei den zwei sichergestellten Patronenhülsen handelt es sich um die Laborierung BIG GAME 00 Buck des italienischen Herstellers Baschieri & Pellagri im Kaliber 12/67,5.¹ Entsprechend den auf den Hülsen auch aufgedruckten Daten wird bei dieser Laborierung die Geschossgröße 00 verwendet, also 8,6mm. Die Laborierung enthält insgesamt 9 dieser Schrotkugeln, das Gesamtgewicht der Vorlage beträgt nach Herstellerangaben 33,5 Gramm.²

Derartige Postenschrote sind im europäischen und außereuropäischen Ausland weit verbreitet und werden auch in der Bundesrepublik Deutschland in großen Stückzahlen vertrieben. Während jedoch im Ausland überwiegend eine jagdliche Nutzung im Vordergrund steht, sind in Deutschland primär Zwecke des berechtigten Schießsports im Vordergrund sowie Verteidigungszwecke und eine Nutzung bei Behörden mit Sicherheitsaufgaben oder Sicherheitsunternehmen der Privatwirtschaft.³

Die Patronenhülsen zeigen deutlich Spuren einer vorherigen Verfeuerung, erkennbar durch die Schlagbolzenabdrücke in den Zündhütchen sowie der durch die Schussabgabe geöffneten Falz am vorderen Ende. Auffällig sind die vom Bundeskriminalamt am 9.12.2016 attestierten Spuren erheblicher Korrosion, die insbesondere am Patronenboden primär imponieren:⁴

Die diesbezüglichen Angaben sind widersprüchlich, die Lichtbilder der Sicherstellung zeigen zwar ebenso Spuren einer vorherigen Korrosion, diese sind jedoch nicht derart ausgeprägt wie auf den später gefertigten Fotos des Bundeskriminalamts.⁵ Eine Erklärung für diese Spuren enthalten die Ermittlungsakten nicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Untersuchungen zu Schmauchspuren und DNA chemische Einflüsse auf die Hülsen stattgefunden haben, die eine solche Korrosion begünstigten; ein vorheriger Versuch, die dokumentierten Spuren mit Spuren der gleichen Patronenserie nachzuvollziehen, wurde nach mehreren Wochen ergebnislos abgebrochen.

Bei einem Bild der sichergestellten Patronenhülsen war die Qualität ausreichend hoch, um in der Vergrößerung beim Schlagbolzenabdruck seine ungefähren Dimensionen und eine charakteristische Nierenform feststellen zu können. Der ungewöhnlich große Schlagbolzenabdruck spricht gegen eine Verfeuerung in einer modernen Repetier- oder Selbstladeflinte und ist eher charakteristisch für ältere Einzelladerflintensysteme, um damit die Zündsicherheit zu erhöhen. Die dabei festgestellte Nierenform scheint ein Hinweis auf einen Defekt am Schlagbolzen zu sein.

Der Schlagbolzenabdruck der anderen am Tatort sichergestellten Patronenhülse unterscheidet sich hiervon trotz der schlechten Bildqualität deutlich erkennbar, er wirkt auf großer Fläche unregelmässig. Kann hier auch keine direkte Zuordnung zu der Waffe erfolgten, deren Schlagbolzen den nierenförmigen Abdruck hinterlassen hat, kann jedoch auch für diesen Abdruck des Schlagbolzens die Verwendung einer modernen Repetier- oder Selbstladeflinte weitestgehend ausgeschlossen werden.

¹ Behördengutachten BKA KT21-2016/5782/1 vom 9.12.2016, Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 936 ff.

https://www.baschieri-pellagri.com/en/catalogo/cartucce+da+caccia/big+game/1/index.aspx

https://www.frankonia.de/p/baschieri-pellagri/4-big-game-buck-12-67-5-9k-33-5-g-8-6-mm/172052

Behördengutachten BKA KT21-2016/5782/1 vom 9.12.2016, Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 939

⁵ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Foto für IfR Münster



Abb. 1: Patronenboden der sichergestellten Hülse, Spur Nr. 13

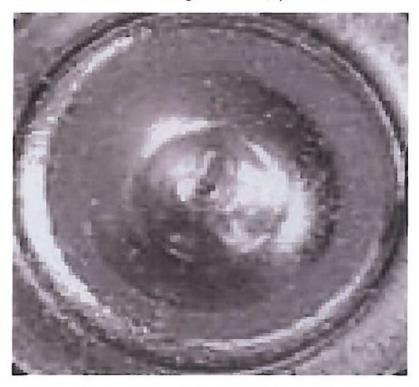


Abb. 2: Vergrößerung und Hervorhebung Schlagbolzenabdruck an Hülse Spur Nr. 13

Bei den Bildern der zum Vergleich vom Bundeskriminalamt untersuchten Patronenhülsen, die vom Sohn der getöteten Tanja SPIROU als Souvenir aus dem Urlaub mitgebracht wurden, können im Gegensatz hierzu auf dem linken Zündhütchen klare Spuren eines Schlagbolzens festgestellt werden, wie er für die verwendete Vorderschaftrepetierflinte Mossberg Maverick 88 typisch ist.



Abb. 3: die Vergleichspatronen der Urlaubssouvenire, Spuren Nr. 414 und 415

Zudem sind an der linken Hülse auch deutliche Systemspuren von Auswerfer erkennbar, die auf eine Verfeuerung in einer Mehrladeflinte hinweisen.



Abb. 4: Auswerferspuren in der Vergrößerung

Entsprechend deuten die an den sichergestellten Patronenhülsen festgestellten Merkmale in Richtung einer Verfeuerung aus einer Einzelladerflinte eher älteren Baujahres. Soweit das BKA feststellte, dass die auf den Hülsen aufgefundenen Waffenspuren keine Aussage zu dem bei der Tatausübung genutzten Waffensystem zuließen und nichts gegen eine Verfeuerung aus einer Repetierflinte des Herstellers Mossberg spräche, wird diese Einschätzung nicht geteilt: Das Nichtvorhandensein der für Repetierflinten des Herstellers Mossberg typischen Spurenbilder spricht eindeutig gegen die Nutzung einer solchen Waffe bei Verfeuerung der Patronenhülsen, Spur Nr. 13 und 17.6 Es handelt sich hierbei bereits um Basiswissen für die Ausbildung im Bereich der Kriminaltechnik.

Geschossteile:

Ausweislich der zur Verfügung stehenden Teile der Ermittlungsakten wurden insgesamt vier Projektile sichergestellt.⁷ Zusätzlich fanden sich Teile der Zwischenmittel bei der Obduktion.⁸ Lediglich vier der Geschosse wurden im Rahmen dieser Obduktion fotographisch dokumentiert und standen für die weitergehende Auswertung zur Verfügung.⁹

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft wurden die sichergestellten Geschosse und Geschossteile sowie Zwischenmittel inzwischen vernichtet und stehen für weitere Untersuchungen nicht mehr zur Verfügung. ¹⁰ Insoweit muss sich die nachfolgende Auswertung auf die seinerzeit aufgenommenen Lichtbilder beschränken; aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde bei den Ermittlungen keine solche Auswertung vorgenommen, so dass eine Prüfung der verfahrenserheblichen Fragestellungen bislang nicht erfolgen konnte: Die Ermittlungsakten enthalten keine Hinweise auf vorgenommene Messungen an den Projektilen. Glücklicherweise war die Qualität der vorliegenden Bilder hoch genug, auf diese gestützt eine solche Überprüfung zumindest in Teilen vornehmen zu können.

Aufgrund der hohen Energien beim Eindringen in das Zielmedium wurden die Projektile mechanisch verformt. Trotz dieser Deformationen bieten zwei der sichergestellten Projektile noch immer hinreichenden Aufschluss über deren ursprüngliche Abmessungen vor Verfeuerung.

Bedauerlicherweise wurden die Asservate beim Institut für Rechtsmedizin nicht einzeln gekennzeichnet. Aus Gründen der Lesbarkeit werden daher die beiden hier zunächst relevanten Projektile als "Grün" und "Rot" bezeichnet und in der Abbildung entsprechend farblich gekennzeichnet. Die Verformungen beider Geschosse sind nur geringgradig und bieten noch hinreichenden Aufschluss über deren tatsächliche Größe vor Verfeuerung anhand der im Bild enthaltenen Skala, die augenscheinlich mittels eines handelsüblichen Zollstocks dargestellt wurde. Somit erscheint gewährleistet, dass die abzulesenden Größenangaben aufgrund der Normung tatsächlich zutreffend sind.

Festzustellen ist beim Projektil Grün, dass trotz einer geringgradigen Stauchung auf der X-Achse noch immer deutlich mehr als 9mm Breite vorhanden sind. In der Vertikalen, auf der Y-Achse, misst das Projektil Grün ebenfalls deutlich mehr als 9mm.

Projektil Rot zeigt auf der X-Achse ebenfalls deutlich mehr als 9mm Durchmesser. Auf der Y-Achse können ebenso mehr als 9mm Durchmesser festgestellt werden. Bedauerlicherweise wurden die Geschosse fehlerhaft platziert, so dass hier die Skala nicht fortgesetzt wird.

⁶ "Handbook of forensic services", Seite 23, Federal Bureau of Investigation Laboratory Division, 2019

⁷ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Anklageschrift vom 23.12.2016, Gegenstände des Augenscheins, Blatt 925

⁸ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 765

⁹ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Obduktion Asservate

¹⁰ Verwertungsmitteilung des LZPD NRW vom 10.10.2018

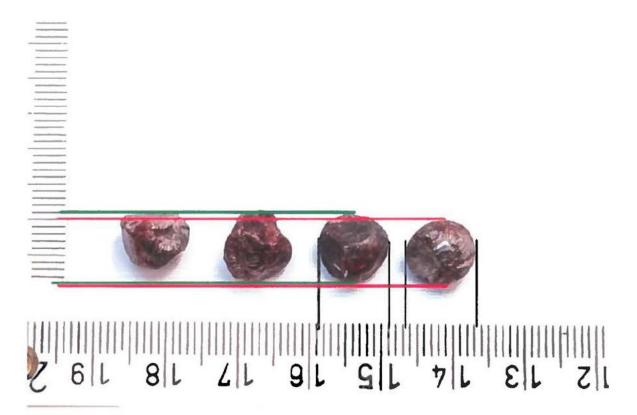


Abb. 5: Geschossteile aus dem Leichnam der Tanja SPIROU, hier Ansicht der X-Achse

Ein weiteres Lichtbild der gleichen Projektile zeigt diese um etwa 90° gedreht, so dass die räumliche Darstellung auch in der Z-Achse erkennbar ist und somit die Größe der Geschosse auch hier festgestellt werden kann.

Auch hier ist ersichtlich, dass das Projektil Grün trotz nunmehr deutlich wahrnehmbarer Deformation einen Durchmesser von mehr als 9mm auf der X-Achse aufweist. Auf der Y-Achse kann ein Durchmesser von mehr als 9mm festgestellt werden.

Das Projektil Rot zeigt auf der X-Achse einen Durchmesser von recht exakten 9mm, auf der Y-Achse kann ein Geschossdurchmesser von ca. 8,9 bis 9mm Durchmesser abgelesen werden.

Trotz der teilweisen Deformation der Projektile kann also festgestellt werden, dass deren Größe bei Verfeuerung keinesfalls weniger als 9.0mm betragen haben kann. Soweit Deformationen bei Projektilen durch Auftreffen auf ein Zielmedium eintreten, kann hier eine jede Deformierung nur erfolgen, indem die vorhandene Geschossmasse reduziert wird oder ihre Form verändert. Eine auf allen drei Raumachsen auftretende Vergrößerung eines Projektils ist dabei jedoch physikalisch nicht möglich.

Um dies anschaulich zu machen, wurden die Lichtbilder der einzelnen Projektile vergrößert und mittels einer eingefügten Linie von 8,6mm Länge – gemessen nach dem abgebildeten Maßstab unter den Asservaten - die bestehenden Unterschiede in den verschiedenen Winkeln in der Farbe Gelb kenntlich gemacht.

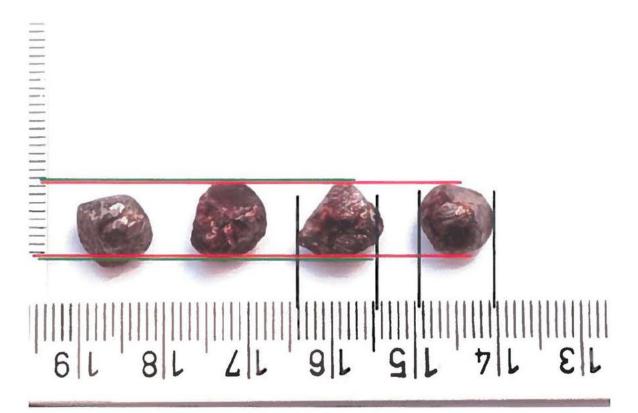


Abb. 6: Die Asservate aus anderer Perspektive, hier Ansicht der Z-Achse

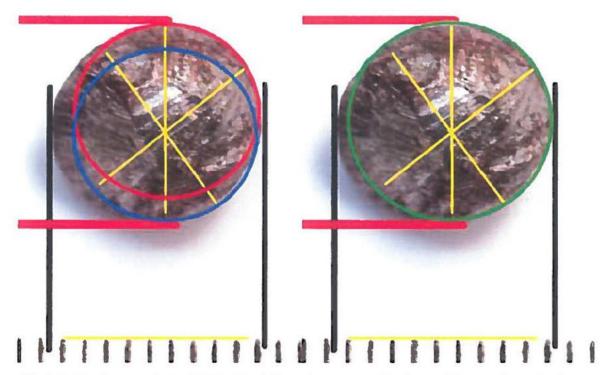


Abb. 7: Der Durchmesser des Projektils im Vergleich zu abgemessener Strecke von 8,6 mm und eingebrachten Kreisen (rot und blau) mit Durchmesser von 8,6 mm.

Obwohl im Bereich von 12 bis 6 Uhr weitestgehend undeformiert, zeigen die Kreise eindrucksvoll, dass der Durchmesser des Projektils deutlich über 8,6 mm beträgt; es ist nicht möglich, die Kreisausschnitte und das Projektil überlappend abzubilden.

Weiterhin wurden die an dem Projektil vorhandenen Bereiche, die auf den Lichtbildern erkennbar nicht deformiert waren, anhand von Kreisen mit dem Durchmesser 8,6 mm dahingehend überprüft, ob sich hier Übereinstimmungen ergeben konnten, die eine Zuordnung zu der Geschossgröße 00 Buck ermöglichten. Die Bestimmung des Durchmessers erfolgte hierbei auf Grundlage der im Lichtbild enthaltenen Skala.

Die Fortführung der jeweiligen Ausschnitte zeigte jedoch eindrucksvoll auf, dass ein Durchmesser von 8,6 mm nicht geeignet war, die unterschiedlichen Bögen abbilden zu können. Der zum Vergleich gewählte Kreisdurchmesser von 9,1 mm, also der Geschossgröße 000 Buck, ermöglichte hingegen die nahezu vollständige Kongruenz zwischen den vorhandenen Kugelabschnitten und dem Kreis. Abweichungen dabei sind offensichtlich Deformationen der Projektile geschuldet, die durch die Verfeuerung und beim Auftreffen entstanden sind.

Man kann bereits hierdurch konstatieren, dass auch dem Laien eine erhebliche Abweichung zwischen der behaupteten Geschossgröße von 8,6 mm und der auf Grundlage des Lichtbildes festgestellten Größe von 9,1 mm sofort und zweifelsfrei auffallen wird.





Abb. 8: Unterschiede der Abmessungen gegenüber einer Strecke von 8,6 mm aus Sicht der Z-Achse. Auch hier können die nahezu undeformierten Ausschnitte auf Position 9 bis 11 Uhr (rot) und 4 bis 7 Uhr (blau) keinen Kreisdurchmesser von 8,6 mm abbilden. Auch hier bildet der Kreis mit 9,1 mm Durchmesser (grün) die entsprechenden undeformierten Kugelausschnitte ab.

Die Zuordnung der sichergestellten Projektile zu einem Geschossdurchmesser von 000 Buck, mithin 9,1mm Durchmesser der einzelnen Schrote, ist somit problemlos möglich gewesen. Aufgrund der Spurenlage am Projektil ist zudem deutlich die Bewegungsrichtung des Geschosses erkennbar, der mittels roter Pfeile hervorgehobene Abschnitt zeigt deutlich erkennbare Riefen.

Aufgrund dieser Bewegungsrichtung, in die die Energie des Projektils gewirkt haben muss, kann ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Deformierung im Sinne eines "Aufpilzens", also einer Vergrößerung des Durchmessers, gehandelt haben kann. Nähme man eine solche Konstellation an, hätte die Bewegungsrichtung frontal auf den Betrachter zu sein müssen.

Der Billard-Effekt als mögliche Erklärung scheidet hierbei ebenfalls aus, in einem solchen Falle einer Veränderung der Bewegungsrichtung durch Auftreffen eines weiteren Projektils wären aufgrund der Energieabgabe weit größere Deformationen unvermeidbar gewesen, weil nunmehr die Kraft des zweiten Projektils auf das erste gewirkt hätte und zusätzlich die entgegenwirkende Kraft des Gewebes. Die beiden übrigen bei der Obduktion sichergestellten Projektile zeigen diese zerstörerische Wirkung beim Billard-Effekt auf die relativ weichen Bleigeschosse eindrucksvoll auf.

Die rotationssymmetrische Deformierung eines Projektils in einem Zielmedium, noch dazu außerhalb der Bewegungsrichtung, kann bereits physikalisch vollständig ausgeschlossen werden.



Abb. 9: Bewegungsrichtung des Projektils klar durch Riefenbildung erkennbar

Zwischenmittel

Bei der Obduktion am 15.9.2016 wurden im Leichnam der Geschädigten auch Teile sichergestellt, die als Zwischenmittel identifiziert werden können und bei der Verfeuerung gemeinsam mit den Geschossen in das Ziel eingedrungen sind. Die Abmessungen der Dichtscheibe deuten auf eine Zugehörigkeit zum Kaliber 12 hin, aufgrund der eingetretenen Deformationen aber bräuchte es zur exakteren Bestimmung einer Überprüfung des nicht mehr vorhandenen Asservats.

Form und Aufbau der Dichtscheibe aus weißlich hellem Kunststoff entsprechen dabei den HElementen, die vom Hersteller Baschieri & Pellagri verwendet werden. Ungewöhnlich erscheint
hierbei jedoch die weißliche Färbung dieses Elements, die sonst in Präsentationen von B&P gezeigten
Dichtscheiben sind in der Regel milchig-durchsichtig. Auch bei einer zu Vergleichszwecken geöffneten
Patrone B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK stellte sich diese Dichtscheibe als im Wesentlichen
milchig-durchsichtig dar, so dass hier Abweichungen festzustellen sind zu der sichergestellten
Dichtscheibe.

Die durchgehend gleichbleibende Farbe der Frontalansicht der Dichtscheibe, auch als Couvette bezeichnet, lässt es ausschließen, dass hier Farbveränderungen durch Verfeuerung oder chemische Reaktionen im Anschluss hieran erfolgt sein können.

Anders ist der Eindruck in rückwärtiger Ansicht, hier zeigt sich der Seitenrand in der zu erwartenden Farbgebung milchig-durchsichtig, wie es für die Produkte von B&P typisch ist.

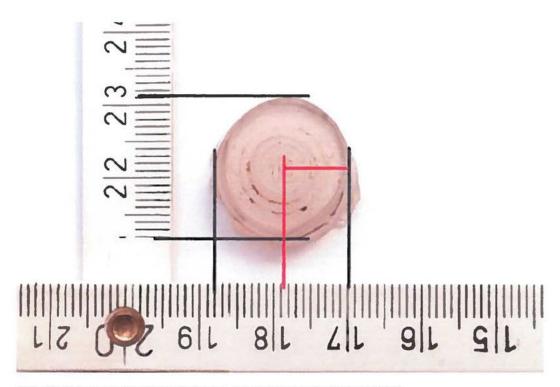


Abb. 10: Sichergestellte Dichtscheibe aus dem Leichnam der Tanja SPIROU

Die Dichtscheibe entspricht somit nicht denen der Laborierung Patrone B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK, stammt jedoch ganz offensichtlich vom Hersteller Baschieri & Pellagri. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Laborierung ist hier jedoch nicht möglich, weil der Hersteller diese Dichtscheiben nicht nur für eigene Munition verwendet, sondern auch zusätzlich als Lieferant für andere Hersteller agiert. Zudem werden diese Produkte für den Marktbereich der Eigenfertigung von Patronenmunition auch kommerziell vertrieben.

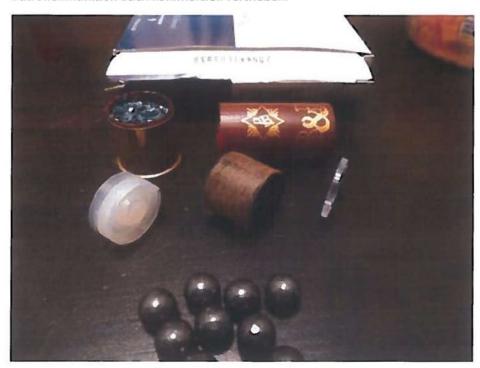


Abb. 11: Zum Vergleich geöffnete Patrone B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK



Abb. 12: Kommerziell vertriebene Dichtscheiben des Herstellers Baschieri & Pellagri als Einzelkomponenten

Gleiches gilt für den erheblich deformierten Pfropfen, augenscheinlich aus Fasermaterial gefertigt. Farbe und Abschlussbeschichtung entsprechen denen, die von B&P gefertigt werden. Ohne weitergehende Untersuchung des Asservats können jedoch keine konkreten Angaben dazu getätigt werden, ob diese Laborierungen zugeordnet werden können, die den zwei am Tatort sichergestellten Patronenhülsen, Spur Nr. 13 und 17 entsprechen würden.

Bei Herstellern im höheren Preissegment in den Hülsen verwendete Granulate zum Schutz der Projektile werden bei der Laborierung Patrone B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK nicht verwendet.

Schrotstreuung:

Ausweislich der Obduktion vom 15.9.2016 wurden zwei unterschiedliche Verletzungsbilder festgestellt, die durch Schrotschüsse verursacht worden sind. Im Wesentlichen werden hierzu die Feststellungen des Sachverständigen KARGER wiedergegeben:¹¹

Verletzung 1

Fünf Einschussverletzungen an der rechten oberen Brustkorbvorderseite im Bereich des Schlüsselbeins.

Die Projektile drangen hier einzeln in der Körper der Geschädigten ein, offenkundig wurden diese zuvor abgebremst durch die Scheibe des Fahrerfensters, wobei die Dispersion durch den dabei eingetretenen Billard-Effekt vergrößert wurde. 12

Verletzung 2

Diese Einschussverletzung von ca. 4,5 x 8 cm Durchmesser befand sich an der Vorderseite des Brustkorbes über dem oberen/mittleren Brustbeinbereich.

Die Projektile wirkten hier beim Eindringen wie ein einziges zusammenhängendes Projektil. Einzelne Schrotkugeln können hierbei bereits nicht mehr als isolierte Einschussdefekte identifiziert werden.

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Münster formuliert hierzu, dass diese Verletzung durch insgesamt neun Projektile verursacht worden sein soll, die auf eine einzelne Schussabgabe zurückzuführen seien (siehe oben).¹³

Weitere Verletzungen

Im Bereich der Halsvorderseite wurden weitere Verletzungen festgestellt, die jedoch vom Sachverständigen Dr. KARGER als nicht unmittelbar zwingend durch die beiden verfeuerten Schüsse herbeigeführt beurteilt wurden, sondern ausdrücklich auf Sekundärgeschosse bezogen werden und somit für die weiteren Beurteilungen nicht relevant sind.¹⁴

Ausgehend vom Mittelpunkt der beim ersten Schuss erlittenen Verletzung 1 lässt sich die relative Streuung der Geschosse extrapolieren. Der idealisierte Mittelpunkt dieses Streukreises zeigt dabei durch die Entfernung der einzelnen Treffpunkte von diesem Zentrum die Größe der Streuung auf und lässt so einen Rückschluss auf den minimalen Streukreisdurchmesser zu.

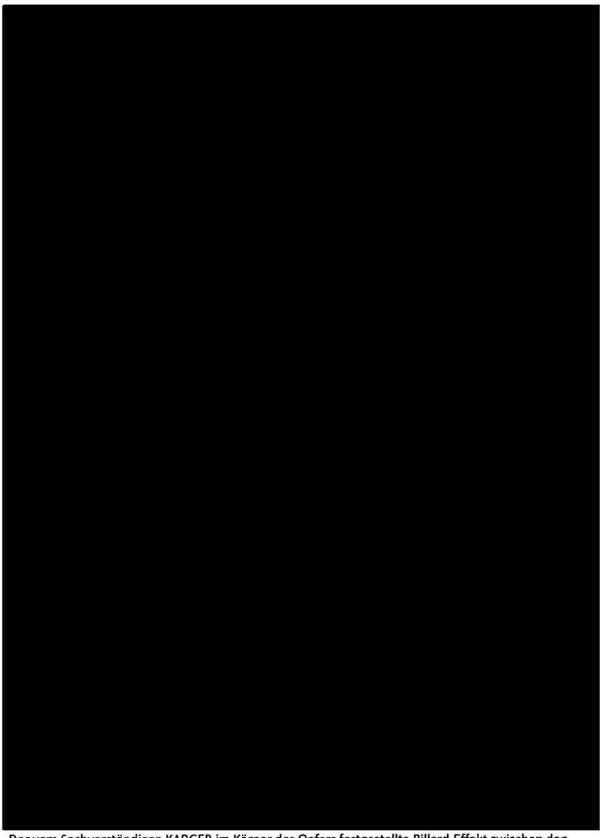
Dabei fällt auf, dass sich die Streukreise der beiden Schrotschüsse überlappen: Die festgestellte Entfernung vom Mittelpunkt des ersten Streukreis bildet einen Kreisradius, der eine Schnittmenge mit dem kompakten Streukreis des zweiten Schusses besitzt. Es ist somit ballistisch ohne weiteres möglich, dass Projektile der Verletzung 2 dem Schuss zugeordnet werden müssen, der für die Verletzung 1 ursächlich gewesen ist.

¹¹ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 763 ff.

¹² Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 770

¹³ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 768

¹⁴ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 767



Der vom Sachverständigen KARGER im Körper des Opfers festgestellte Billard-Effekt zwischen den Projektilen des zweiten Schusses kann also durchaus nicht nur innerhalb der Projektilgruppe dieses Schusses gewirkt haben, sondern auch mit den bereits im Körper befindlichen Geschossen des ersten Schusses stattgefunden haben. Da allerdings keine detaillierte Untersuchung der einzelnen Schusskanäle im Sinne permanenter Wundhöhlen stattgefunden hat, kann diese Frage bereits nicht

mehr beantwortet werden; es spricht allerdings nichts dagegen, denn die räumliche Distanz war hier erkennbar zu gering, um einen solchen, quasi "erweiterten Billard-Effekt" ausschließen zu können.

Ausschussdefekte in Relation zur Projektilzahl

Problematisch erschien zunächst, dass zwischen der Obduktion am 15.9.2016 und dem Gutachten des Sachverständigen KARGER erhebliche Unterschiede in den Befunden bestanden, ohne dass hierfür Gründe erläutert wurden oder es Hinweise auf unterschiedliche Methoden der Befundung gegeben hätte:

Bei der Obduktion wurden insgesamt zehn Verletzungen auf dem Rücken der Tanja SPIROU festgestellt, die als Ausschussdefekte beurteilt wurden. ¹⁵ Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten jedoch zum Ergebnis, dass hier lediglich <u>neun</u> Ausschussverletzungen festgestellt werden konnten. ¹⁶ Somit stand zunächst nicht fest, wie dieser Unterschied begründet wurde und welches Ergebnis nun überhaupt zutreffend ist.

Zur Aufklärung dieses Widerspruchs wurden daher zunächst die Lichtbilder der Obduktion ausgewertet. Hierbei zeigten sich auf dem Rücken zahlreiche Defekte mit teilweise unterschiedlichem Erscheinungsbild. Diese wurden in der entsprechenden Verteilung nun den Beschädigungen am Fahrzeug zugeordnet, wie diese auf den Fotos in der Ermittlungsakte in ausreichend guter Qualität dokumentiert waren. Aufgrund dieser Übereinstimmungen konnten insgesamt neun Beschädigungen neun Verletzungen zugeordnet werden. Ein zehnter möglicher Schussdefekt am oberen Rücken der Tanja SPIROU konnte keiner korrespondierenden Beschädigung zugeordnet werden, so dass hier die Angaben des Sachverständigen als logisch schlüssig und zutreffend erscheinen. Andere Orte für eine mögliche Ausschussverletzung als der obere Rückenbereich wurden weder bei der Obduktion noch vom Sachverständigen KARGER festgestellt und dokumentiert, so dass diese gänzlich ausgeschlossen werden können.

¹⁵ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 201

¹⁶ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 764

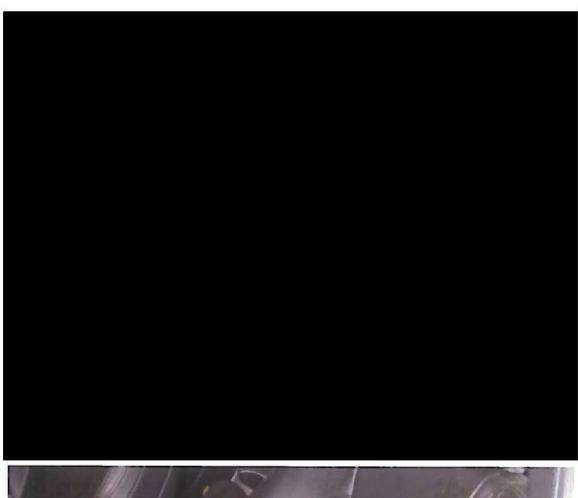




Abb. 15: Beschädigungen am Fahrersitz des PKW BI-TS 1975 der Tanja SPIROU



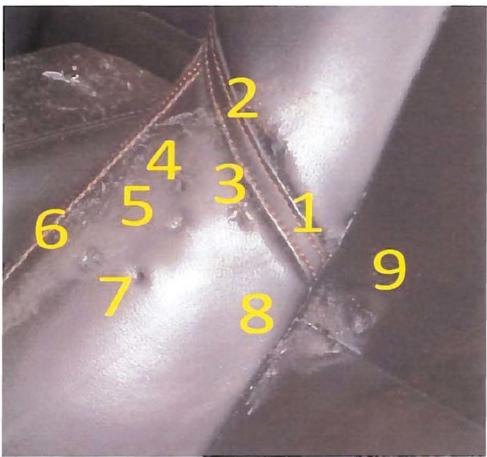


Abb. 17: Übereinstimmungen der Schussdefekte am Fahrersitz mit Schussdefekten am Rücken der Tanja SPIROU in der Vergrößerung

Dennoch konnte die Zahl von neun Ausschüssen nicht in Übereinstimmung gebracht werden mit der Gesamtzahl der erlittenen Schussverletzungen des Opfers, wie sie vom Sachverständigen KARGER dargelegt wurde:

Insgesamt vier Projektile wurden bei der Obduktion aus dem Körper der Toten geborgen und entsprechend sichergestellt.¹⁷ Diesen vier Projektilen stehen fünf Einschussdefekte im Bereich des rechten Schlüsselbeins gegenüber.¹⁸ Ein fünftes Projektil wurde bei der Obduktion der Tanja SPIROU nicht in ihrem Leichnam gefunden, so dass es diesen unvermeidbar durchschlagen haben muss.

Für die kompakte Schussverletzung in der Brustmitte der Tanja SPIROU gibt der Sachverständige an, dass hier die neun Projektile relativ geschlossen eingedrungen seien. ¹⁹ Diese entsprächen den neun Ausschussdefekten am Rücken, da hier die Geschosse vom Glas des Fahrerfensters ungebremst in den Körper eingedrungen seien und diesen vollständig durchschlagen haben. ²⁰ Entsprechend wurde keines dieser neun Projektile aus dem zweiten Schuss im Leichnam des Opfers aufgefunden.

Folgte man diesen Darlegungen aber, so ergibt sich hieraus das Fehlen einer Ausschussverletzung und eines Projektils: Der Summe von fünf und neun Einschüssen stehen neun Ausschüsse entgegen, doch nur vier Geschosse wurden in der Leiche gefunden.

Fehlerhafte Zuordnung

Schuss	Einschüsse	Ausschüsse	Projektile im Körper	Projektile im Kfz	Fehl 1	
1	5	-	4	-		
2	9 9		- 9		-	

Da sich einerseits das Geschoss im Körper der Getöteten nicht aufgelöst haben kann, sich aber andererseits nirgendwo am Körper eine entsprechende Ausschussverletzung zeigt, die von einem Schussdefekt innerhalb des Fahrzeugs gespiegelt werden könnte, muss hier folglich ein Fehler vorliegen.

Tatsächlich scheint es, dass die Vermutung eines zweiten Schusses mit insgesamt neun Projektilen hier eine Fehlerquelle gewesen ist, da diese Angabe nicht hinreichend untermauert werden konnte: Die Gesamtzahl der beim zweiten Schuss eingedrungenen Projektile konnte aufgrund des kompakten Einschussdefektes vom Sachverständigen nur angenommen werden und basiert im Wesentlichen auf der Ableitung der auf der Patronenhülse B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK angegebenen Zahl der enthaltenen Geschosse.

Korrigiert man diese Zahl mit dem unvermeidbar notwendigen Ausschuss des fünften Projektils beim ersten Schuss, so ergibt sich, dass hier kein Fehlbestand an Geschossen bestehen kann, sondern die Gesamtzahl der mit dem zweiten Schuss verfeuerten Projektile willkürlich zu hoch angenommen wurden.

¹⁷ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 765

¹⁸ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 764

¹⁹ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 768

²⁰ ebenda

Korrigierte Zuordnung

Schuss	Einschüsse	Ausschüsse	Projektile im Körper	Projektile im Kfz	Fehl	
1	5	1	4	1		
2	8	8	-	8	-	

Somit ist erwiesen, dass die Ausschussdefekte nicht alle auf die Projektile aus ein und derselben verfeuerten Patrone zurückzuführen sind, sondern dass zumindest die Patrone des zweiten Schusses unweigerlich acht statt neun Geschosse enthalten haben muss.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Behauptung des Sachverständigen zu einer Verfeuerung von neun Posten beim zweiten Schuss inhaltlich sich nicht durch Messungen oder Auswertungen der Verletzungen selbst stützt, sondern sich lediglich auf die marktüblichen Laborierungen bezieht, die Schrote von 8,6mm beinhalten und den hierauf gerichteten Aufdruck auf der Patronenhülse, wonach neun Projektile enthalten gewesen sein sollen.

Schussentfernung

Ausweislich des rechtsmedizinischen Gutachtens des IFR Münster war aus dem festgestellten Fehlen von Randschroten eine Schussentfernung von zwischen einem und drei Metern festgestellt worden.²¹ Hierbei feuerte der Täter mit einer Schrotflinte durch das geschlossene Fahrerfenster auf das auf dem Fahrersitz befindliche Opfer.



Abb. 18: Rekonstruktion der Schusswinkel am Fahrzeug BI-TS 1975 durch die Polizei

²¹ Ermittlungsakte 466 Js 299/16, Blatt 766



Abb. 19: Rekonstruktion des Schusswinkels durch die Polizei, Perspektive von der Z-Achse gesehen

Der in den Ermittlungen festgestellte Schusswinkel betrug hierbei ca. 45° abwärts, teilweise wurde durch die Beamten auch ein Schusswinkel von etwa 30° rekonstruiert.²²

Diese Darstellungen ergeben jedoch keinen inhaltlichen Sinn. Ginge man davon aus, dass ein Täter aus einer Entfernung von drei Metern geschossen haben könnte, wäre hier noch immer festzustellen, dass diese Entfernung von der Laufmündung gemessen werden muss.

Bei der von den Ermittlungsbehörden zur Diskussion gestellten Repetierflinte Mossberg Maverick 88 und einer auf den Lichtbildern dokumentierten Lauflänge von 26" wäre dies eine Gesamtlänge von mehr als 150cm, die zusätzlich zu dieser Entfernung addiert werden muss, um so die tatsächliche Länge der Hypotenuse abzubilden. ²³ Selbst unter den Idealbedingungen einer Schussentfernung von nur 100 cm wäre hier zusätzlich zur Waffenlänge festzuhalten, dass bei einem Schusswinkel von 45° der Schaft der Langwaffe bereits ca. 177 cm oberhalb des im Fahrzeug sitzenden Ziels zu verorten gewesen sein müsste. ²⁴ Hierzu kämen dann nochmals der Differenzbetrag zwischen Schultertasche und Scheitel sowie natürlich zwischen dem Boden und der Trefferfläche bei der Geschädigten.

Um dies in einen logischen Zusammenhang bringen zu können, wären bereits eine Hebebühne oder eine Leiter erforderlich oder aber der Täter verfügte über eine geradezu biblische Körpergröße. Somit liegt hier ein erkennbarer Fehler in der angenommenen Tatwaffe einer eben solchen Repetierflinte begründet:

Da Schusswinkel und Schussentfernung zweifelsfrei festgestellt wurden, muss hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine wesentlich kürzere Tatwaffe verwendet worden sein.

Die Position des Schützen relativ zum Fahrzeug konnte aufgrund der Schusswinkel und der Verteilung der Schrote definiert werden, aus hiesiger Sicht spricht nichts dafür, dass die Entfernung mehr als zwei Meter betragen haben kann. Das Fahrzeug befand sich bei Abgabe der Schüsse zwischen dem Weg und dem Gartenzaun, der beim Zurücksetzen beschädigt worden war, wie das dokumentierte

²² Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner PKW, BI-TS1975, IMG_0021

²³ Satz des Pythagoras

²⁴ Bei einer Ortsbesichtigung konnten Bodenunebenheiten von ca. 50 bis 70cm festgestellt werden

Splitterfeld aus Fensterglas auf der Grasfläche deutlich aufzeigt.²⁵ Dieses Glas war beim Auftreffen der Geschosse herausgesprengt worden.

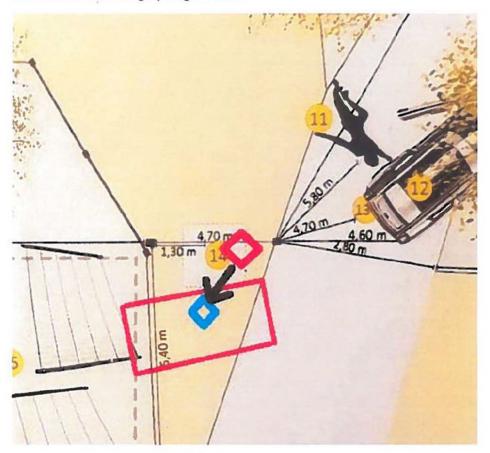


Abb. 20: Rekonstruktion der Fahrzeugposition BI-TS 1975 bei Abgabe der Schüsse und abgeleitete Position des Schützen sowie der Tanja SPIROU, hier rot und blau eingezeichnet

Hierzu führte das eingesetzte Personal des Rettungsdienstes aus, dass bei Eintreffen am Tatort im Fahrerfenster ein etwa "faustgroßes Loch" vorhanden gewesen sei. Erst durch die Versuche der Hilfeleistung sei das übrige Glas aus dem Fenster zersplittert und herausgefallen.²⁶ Weiterhin berichteten Zeugen davon, zwei Schüsse in schneller Folge gehört zu haben.^{27 28} Die nah beieinander liegenden Zielflächen und die Schusswinkel weisen somit darauf hin, dass beide Schüsse aus der gleichen oder kaum veränderten Position des Schützen verfeuert wurden.

Der Standort des Schützen kann somit recht genau auf einen Bereich von maximal 150 cm Entfernung zu diesem Splitterfeld eingegrenzt werden. Hieraus wird auch ersichtlich, dass die Tatwaffe bei Schussabgabe nicht außergewöhnlich hoch gehalten wurde, wie man sonst aus den Schusswinkeln ableiten müsste: Der Bereich zwischen Weg und Zaun fällt auf dieser Strecke etwa 50 bis 70 cm ab – je nach exaktem Standort – und der entstehende Höhenunterschied führt so zwangsläufig dazu, dass der Schusswinkel von oben nach unten verläuft.²⁹

²⁵ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Sonderband Übersichtspläne, Skizze I, Spur Nr. 14

²⁶ Ermittlungsakte 466 Js 299/16, Blatt 765

²⁷ Urteil des LG Bielefeld vom 18.7.2017, Az 10 Ks 1/17, Blatt 26

²⁸ Urteil des LG Bielefeld vom 18.7.2017, Az 10 Ks 1/17, Blatt 27

²⁹ Ortsbegehung aus dem September 2019

II. Beurteilung

Im Verlauf der Begutachtung mussten zunehmend gravierende methodische Fehler in den bisherigen Befundungen festgestellt werden. Deren Häufung im vorliegenden Fall und deren besonders hohe Relevanz für die Beurteilungen lässt eine ausführliche Diskussion dieser Problematik in der weiteren Beurteilung erforderlich werden.

Ignorierte Projektile im Fahrzeug

Aus den Ermittlungsakten ist nicht zu entnehmen, dass der sichergestellte PKW der Tanja SPIROU, Kennzeichen BI-TS 1975, jemals auf die Projektile untersucht wurde, die das Opfer durchschlagen haben und in Folge in den Fahrersitz des Fahrzeuges eingedrungen sind. Es finden sich hierzu weder Vermerke noch Lichtbilder in den Akten. Zudem, und dies belegt dieses gravierende Versäumnis eindrucksvoll, sind die diesbezüglichen Projektile niemals asserviert worden.³⁰

Wie es sein kann, dass die Kriminalbeamten hier auf Lichtbildern die Schusswinkel mittels eingebrachter Stangen fotographisch dokumentierten, die Projektile als Beweismittel und mögliche Spurenträger aber unbeachtet im Fahrzeug beließen, ist nicht nachvollziehbar. Das Vorgehen bei diesen Ermittlungen steht im völligen Widerspruch zur geltenden Weisungslage des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im RdErl des Innenministeriums vom 13.1.1993 zur Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den zentralen Schusswaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes (WaffErkDVwV) vom 14.7.1976 heisst es hierzu unter Ziffer 1.1. wörtlich:

"Nach Aufnahme des Tatbefundes sind Waffen, Patronen und verfeuerte Munitionsteile (Hülsen, Geschosse) sowie Versagerpatronen mit Vordruck KP 27 (fünffach) der zuständigen Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) zu übersenden. Das Beweismaterial darf keinesfalls in Ermittlungsakten aufbewahrt werden. Der Verbleib ist zu vermerken. Die Kreispolizeibehörde (KTU-Stelle) leitet das Material unter Beifügung des Vordrucks KP 27 (vierfach) unverzüglich an das Landeskriminalamt weiter, das den Vergleichsbeschuss durchführt. Das Landeskriminalamt übersendet die durch den Vergleichsbeschuss gewonnenen Munitionsteile zur weiteren Untersuchung dem Bundeskriminalamt.

Dass den Beamten positive Kenntnis von Projektilen und Projektilteilen im Fahrersitz hatten, ist aufgrund der Darstellung der Schusswinkel unbestreitbare Tatsache: Sie haben diese Kenntnis selbst fotographisch dokumentiert.

Somit sind neun Geschosse oder Geschossteile, die eine Zuordnung zu einer denkbaren Tatmunition möglich gemacht hätten, ignoriert worden und standen den Ermittlungen nicht zur Verfügung. Sie stehen aber deswegen auch für die weiteren Begutachtungen nicht mehr zur Verfügung.

Fehlerhafte Behandlung sichergestellter Projektile

Ebenfalls im Widerspruch zu dem geltenden Erlass des Innenministeriums vom 13.1.1993 wurden die im Rahmen der Obduktion aus dem Leichnam der Tanja SPIROU geborgenen Projektileteile und Projektile nicht an die für die Untersuchungen zuständigen Stellen im Landeskriminalamt übersandt.

³⁰ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Anklageschrift vom 23.12.2016, Gegenstände des Augenscheins, Blatt 925

³¹ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner PKW, BI-TS1975

³² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br bes text?anw nr=1&gld nr=2&ugl nr=2056&bes id=3259&val=3259&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

Die vier Geschosse wurden als "vier Metallkugeln" asserviert, zwingend notwendige Untersuchungen daran wurden jedoch niemals durch das LKA NRW vorgenommen. Metallurgische Untersuchungen, die einen Rückschluss auf die verwendete Laborierung der verfeuerten Patronenmunition erlaubt hätten, hat es somit nicht gegeben. Ebenso wurden keine Untersuchungen durchgeführt zu deren tatsächlichen Abmessungen oder deren individuellem Gewicht.

Der Stellenwert des ministeriellen Erlass zur kriminaltechnischen Untersuchung wird dadurch ersichtlich, dass die entsprechenden Dienststellen des Landeskriminalamts im Rahmen des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO/ IEC 17025 und DIN EN ISO/ IEC 17020 zertifiziert sind, sowohl als Prüflabore als auch als Inspektionsstellen.³³ Das bedeutet, dass nur dort auch eine entsprechende Untersuchung sichergestellter Geschossteile zuverlässig vorgenommen werden kann.

Diese qualifizierte Untersuchung wurde im Rahmen der Ermittlungen ersetzt durch eine Beurteilung des Sachverständigen KARGER, ohne dass hierfür Gründe ersichtlich gewesen wären. Der von der Staatsanwaltschaft ursprünglich an den KARGER gerichtete Untersuchungsauftrag vom 26.9.2016 lautete ausweislich seines eigenen Gutachtens vom 20.10.2016 wörtlich:

"Auftragsgemäß soll in obiger Sache ein – rechtsmedizinisches Gutachten – erstattet werden zu den im Untersuchungsauftrag von KHK Mertens formulierten Fragen:

- Ist es möglich, die Anzahl der auf die Geschädigten abgegebenen Schüsse (einer, zwei oder drei) zu benennen?
- Kann die Entfernung des Schützen zum Opfer zum Zeitpunkt der Schussabgabe (n) bestimmt werden?
- Kann der Winkel bestimmt werden, mit dem die Schrotmunition den K\u00f6rper der Gesch\u00e4digten traf?"34

Eine Beurteilung oder gar nur Auswertung der sichergestellten Projektile und Munitionsteile war somit zu keiner Zeit Gegenstand der an den Sachverständigen zur Beurteilung gerichteten Fragen. Dennoch wurden eben gerade diese Beurteilungen hierbei in dem Gutachten vorgenommen durch den Sachverständigen KARGER.³⁵

Ohne dass das IFR Münster in diesem Zusammenhang über eine Zertifizierung verfügte für die Beurteilung solcher munitionsbezogenen Fragestellungen oder im Erlass des Innenministeriums als eine zuständige Stelle benannt worden wäre für derartige Beurteilungen, wurde hier nicht nur genau solche vorgenommen, sie ersetzten faktisch im weiteren Verfahrensverlauf die eigentlich zwingend vorgesehenen Beurteilungen durch die kriminaltechnischen Untersuchungsstellen des LKA NRW.

Die sich aus dieser Fehlbehandlungen ergebenden Fehler in der Methodik wirken sich dabei auf den gesamten Verfahrensverlauf aus und wurden schlussendlich auch vom Gericht in das Urteil des 19.5.2017 übernommen.

Methodische Fehler des IFR Münster

Bereits vor Erteilung des Untersuchungsauftrags vom 26.9.2016 wurde ausweislich der digitalen Dateien zur Ermittlungsakte dem IFR Münster ein Lichtbildordner unter dem Dateinamen "Fotos für IFR Münster" zur Verfügung gestellt.³⁶ Dieser Dateiordner enthielt auch Bilder der am Tatort sichergestellten Patronenhülsen B&P 12/67,5 BIG GAME 00 Buck. Dokumentiert sind auf eben genau

³³ https://lka.polizei.nrw/artikel/qualitaetsmanagement-im-kriminaltechnischen-institut

³⁴ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 763

³⁵ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 765

³⁶ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Foto für IfR Münster

diesen Lichtbildern die Angaben zu dem Geschossdurchmesser der Vorlage und der Anzahl der in den Patronen enthaltenen Projektile.³⁷



Abb. 21: Abbildung der Patrone aus dem Lichtbildordner, der Dr. KARGER zur Beurteilung diente

Dass diese Dateien verwendet wurden bei der Beurteilung durch den Sachverständigen KARGER, ergibt sich aus dessen eigenen Feststellungen zum Gutachten. Wörtlich heisst es hierzu auf Seite 2:

"Das Gutachten stützt sich auf

- Das Leichenöffnungsprotokoll 216/16 einschließlich Lichtbilder,
- Die im Untersuchungsauftrag vom 26.09.2016 enthaltenen Angaben,
- Eine CD der Polizei mit Lichtbildern vom Tatort und von der Sektion,
- Eine E-Mail von Frau KHK'in Horstkötter vom 18.10.2016" 38

In der Beurteilung unter Ziffer II führt der Sachverständige KARGER hierzu aus:

"Bei den 2 aufgefundenen Schrothülsen handelt es sich um Munition für Flinten. Flinten sind Langwaffen, welche in der Regel kleine Bleikügelchen verschießen, z.B. mehr als 300 Kugeln mit einem Durchmesser von 2mm. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Munition, welche in Deutschland selten verwendet wird. Die Hülse enthält nur 9 Schrotkugeln mit einem Durchmesser von 8,6 mm. Diese sehr großen Schrote werden in manchen Ländern zur Jagd auf Schalenwild (große Tiere) verwendet, was in Deutschland verboten ist. Daher stammt der Name Buckshot, was mit Rehposten, Postenschrot oder grobem Schrot übersetzt werden kann."³⁹

³⁷ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Foto für IfR Münster, DSC 1629

³⁸ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 764

³⁹ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 765

Bereits hier ist ersichtlich, dass der Sachverständige das Waffenrecht mit dem Jagdrecht verwechselt und unzutreffende Angaben zu "seltener" Munition tätigt.

Auf Seite 6 des Gutachtens wird weiterhin ausgeführt:

"Die Anzahl von 9 Ausschussverletzungen am Rücken spricht dafür, dass es sich um alle Kugeln aus einer Schrotpatrone handelt. (…) Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass die 9 Ausschussverletzungen am Rücken gänzlich oder zumindest zum großen Teil von dem 2. Schrotschuss mit großem Einschussdefekt vor dem Brustbein stammen." ⁴⁰

Hierzu ist festzustellen, dass zu einer Feststellung der Anzahl der in den Patronen enthaltenen Projektile keine Untersuchungen dokumentiert sind. Die hier getätigten Angaben beziehen sich also ausschließlich auf ein Ablesen von den Lichtbildern der am Tatort sichergestellten Patronenhülsen; eine andere Quelle für diese Information ist schlicht nicht in den Akten enthalten. Zu den diesbezüglichen Relativierungen wird auf die Feststellungen zum Sachverhalt und die Anzahl der Projektile verwiesen.⁴¹

Das Ergebnis der Beurteilungen unter Ziffer III in der Zusammenfassung mutet gerade deswegen umso befremdlicher an. Hier führt der KARGER ausdrücklich aus:

"Es wurden 2 Schrotschüsse gegen die Körpervorderseite der Frau Spirou abgegeben: Der erste Schrotschuss durchschlug das Seitenfenster, was zu einer verstärkten Streuung der 9 8,6 mm Schrotkugeln führte mit der Folge von zumindest 5 abgrenzbaren Einschussverletzungen an der rechten oberen Brustkorbvorderseite. (...)" ⁴²

Ohne also auch nur Untersuchungen der Projektile vorgenommen zu haben, die ein solches Ergebnis begründen können, wird hierbei als Zirkelschluss das Ergebnis des Ablesens von den Lichtbildern der Patronenhülsen präsentiert als das Ergebnis einer wundballistischen Untersuchung. Dieser hier getätigte Fehler in der Untersuchungsmethodik wird für den gesamten weiteren Verfahrensverlauf entscheidend sein und wiederholt sich mit einer bemerkenswerten Beständigkeit auch später vor Gericht.

Im Urteil wird wiederholt auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Dr. KARGER verwiesen, wörtlich:

"Die beiden am Tatort aufgefundenen Schrotpatronenhülsen (Spur Nr. 14 und 17) sind der Tat zuzuordnen. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass die gemäß den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Dahl des Bundeskriminalamts in seinem Gutachten vom 09.12.2016, dem seitlichen Aufdruck auf ihrem Kunststoffkörper entsprechend, ursprünglich mit neun Schroten des Durchmessers 8,6 mm geladen waren. Mit solchen Schroten wurde auf die Geschädigte geschossen, wie sich aus den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Karger gibt, auf die noch umfassend wird einzugehen sein."

Bereits hier ist festzustellen, dass die Sachverständigen DAHL (BKA) und KARGER (IFR) die exakt gleichen Untersuchungshandlungen vorgenommen haben: Sie lasen den Aufdruck der Hülsen ab. Eine Feststellung des KARGER, die sich auf Untersuchungshandlungen zu den Projektilen stützte, hat es niemals gegeben.

⁴⁰ Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 768

⁴¹ Seite 17 ff.

⁴² Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Blatt 770

⁴³ Urteil des LG Bielefeld vom 18.7.2017, Az 10 Ks 1/17, Blatt 25

Dennoch werden die Feststellungen trotz niemals getätigter Begutachtungen der Projektile fortgesetzt vom Gericht übernommen:

"Dieses Verletzungsbild lasse folgende Rückschlüsse zu: Bei den aufgefundenen Schrothülsen handele es sich um Munition für Flinten. (…) Die vorliegende Munition mit nur neun Schrotkugeln mit einem Durchmesser von jeweils 8,6 mm pro Hülse sei in Deutschland selten." ⁴⁴

Somit hat das Landgericht Bielefeld im Urteil vom 19.5.2017 diese methodischen Fehler übernommen, ohne dass der Sachverständige KARGER darauf hingewiesen hätte, dass die behaupteten Messungen gar nicht vorgenommen worden sind und es sich hierbei überhaupt nicht um sein Fachgebiet handelte oder ein diesbezüglicher Untersuchungsauftrag auch nur vorgelegen hätte.

Zudem wurden die Spekulationen des Dr. KARGER zu einer Verbreitung von Postenschroten auf dem bundesdeutschen Markt, die hier ausschließlich einen Teilbereich jagdrechtlicher Erwägungen der Waidgerechtigtkeit betrafen, auf diesem Wege vom Gericht übernommen:

"Diese These wird weiter dadurch gestützt, dass die Hülsen nach den Bekundungen des KOK Deitert augenscheinlich erst kurz an ihrem Fundort lagen, da sie obenauf lagen, und dass die auffallend groben Schrote, so der Sachverständige Dr. Karger, in Deutschland selten und nicht zu Jagdzwecken zugelassen seien." ⁴⁵

"Auch das absichtliche Legen der Spuren durch eine dritte Person ist auszuschließen. Dazu müsste eine andere Person sich nämlich (…) die in Deutschland seltenen Schrothülsen verschafft haben." ⁴⁶

Hierzu ist festzustellen, dass die Einschätzung des Sachverständigen KARGER, wonach die besagten Postenschrote in Deutschland selten seien, inhaltlich schlicht vollständig unzutreffend ist und keine Begründung findet, weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht. Wie bereits aufgezeigt handelt es sich bei Postenschroten im Allgemeinen und der hier diskutierten Laborierung um Massenprodukte.

Die von Dr. KARGER festgestellte Kausalkette zwischen Projektilen und Patronenhülsen gründet sich aus den dargelegten Gründen einzig und alleine auf seine fachfremden Behauptungen. Doch selbst dann, wenn diese seinem Fachgebiet – nämlich ausschließlich der Rechtsmedizin und nicht etwa der Kriminaltechnik, für die ein Erlass des Landesministerium des Inneren existiert - entsprächen, wäre nicht sorgfältig genug gearbeitet worden, da zum Feststellen einer solchen Kausalkette obligatorische Untersuchungen nicht stattgefunden haben:

- 1. Das Messen der sichergestellten Projektile, um den Durchmesser sicher festzustellen.
- 2. Das Wiegen der sichergestellten Projektile

In beiden Fällen hätten einzelne Projektile Rückschlüsse erlaubt auf die bei Tatausübung verwendete Munition. Beide Handlungen haben jedoch ausweislich der Aktenlage nicht stattgefunden.

⁴⁴ Urteil des LG Bielefeld vom 18.7.2017, Az 10 Ks 1/17, Blatt 28

⁴⁵ Urteil des LG Bielefeld vom 18.7.2017, Az 10 Ks 1/17, Blatt 25

⁴⁶ Urteil des LG Bielefeld vom 18.7.2017, Az 10 Ks 1/17, Blatt 36 ff.

Verwendete Tatmunition

Die Projektile und Projektilteile, die bei der Obduktion aus dem Leichnam der Tanja SPIROU geborgen und sichergestellt wurden, stammen zweifelsfrei <u>nicht</u> aus den am Tatort sichergestellten Hülsen B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 Buck.

Da diese Projektile durch die Einschussdefekte des ersten Schusses, die das Opfer im Bereich des rechten Schlüsselbeins trafen, in den Körper der Geschädigten eindrangen, müsste hier – folgte man denn den Theoremen in den Ermittlungsakten – unvermeidbar eine der beiden Hülsen (Spur Nr. 13 und 17) eigentlich zugeordnet werden können, doch genau das Gegenteil ist der Fall:

Die Projektile sind mit einem Durchmesser von ca. 9,1 mm schlicht zu groß für die sichergestellten Patronenhülsen, die konkret den Durchmesser 8,6 mm auf den Aufdrucken ausweisen.

Zudem können auch die beim zweiten Schuss verfeuerten Schrote, die die Tanja SPIROU etwa in der Brustmitte trafen, nicht den sichergestellten Patronenhülsen zugeordnet werden. Offenkundig enthielt dieser Schuss nicht neun sondern <u>maximal</u> acht Einzelschrote und entspricht so ebenfalls nicht den Patronen B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK.

Somit scheidet Munition B&P, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK als Tatmunition für die beiden Schüsse, die die Geschädigte trafen, bereits vollständig aus, weil diese nicht den festgestellten technischen Parametern von acht Projektilen je Patrone mit einem Durchmesser von 9,1 mm (000 Buck) entsprechen kann. Auch sind hier keine herstellerbedingten Toleranzen als Erklärung möglich, da in den Patronen schlicht kein Platz gewesen wäre, die größeren Geschosse in der größeren Zahl unterbringen zu können; diese Munition wäre unvermeidbar bereits in der Herstellung als "defekt" ausgesondert worden.

Abhängig von den Abmessungen und dem Gewicht der einzelnen Schrote kann in einer Patrone nur eine begrenzte Vorlage verwendet werden, der hier zur Verfügung stehende Raum ist schlicht begrenzt und gibt somit vor, wie hoch die Gesamtzahl der Projektile maximal sein kann. Somit kann aus Feststellungen zu einer Zahl verfeuerter Projektile geschlossen werden auf die Eigenschaften der Patrone, aus der diese verfeuert wurden.

Projektilanzahl anhängig von Geschossdurchmesser und Vorlagegewicht in Gramm

Projektil	Einzelgewicht	24	26	28	30	32	34	36	38
7,6 mm	2,61 Gramm	9	10	11	11	12	13	14	15
8,0 mm	3,01 Gramm	8	9	9	10	11	11	12	13
8,2 mm	3,29 Gramm	7	8	9	9	10	10	11	12
8,5 mm	3,59 Gramm	7	7	8	8	9	9	10	11
8,6 mm	3,75 Gramm	6	7	7	8	9	9	10	10
9,1 mm	4,42 Gramm	5	6	6	7	7	8	8	9
9,2 mm	4,60 Gramm	5	6	6	7	7	7	8	8

Beispiel auf Grundlage einer Masse von 11,34 kg/dm³

Soweit also ein Projektildurchmesser von mindestens 9,1 mm / 000 Buck festzustellen ist, kann aus der Gesamtzahl der Geschosse das ungefähre Gewicht der Vorlage abgeleitet werden. Somit wäre festzustellen, dass das Gewicht der Vorlage bei acht Projektilen dieses Durchmessers deutlich mehr als die 33,5 Gramm betragen haben muss, die für die Laborierung B&P 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK vom Hersteller angegeben werden; bei mindestens 34 Gramm Vorlage für acht Geschosse scheidet somit diese Laborierung bereits aufgrund des überschrittenen Gesamtgewichts und der notwendigen Raumabmessungen vollständig aus.

Zwar weisen die Zwischenmittel der Patrone eindeutig hin auf eine Herstellung dieser Produkte beim italienischen Unternehmen Baschieri & Pellagri, aufgrund der Tatsache, dass der Hersteller aber auch als Lieferant für andere Herstellerunternehmen der Munitionsbranche fungiert und zusätzlich auch seine Produkte als Einzelkomponenten für den Markt der selbstgefertigten Patronenmunition anbietet, ist hier eine exakte Zuordnung zu der verwendeten Laborierung nicht ohne weitere Angaben und Untersuchungen der Asservate möglich.

Um welche Laborierung es sich konkret dabei gehandelt haben könnte, ist hierbei jedoch nachrangig, entscheidend ist vielmehr die Feststellung, dass sich der Befund sowohl hinsichtlich der Projektilanzahl selbst als auch der Geschossdurchmesser ausdrücklich nicht der Laborierung Baschieri & Pellagri 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK zuordnen lassen kann: Die festgestellten Projektildurchmesser sind einerseits zu klein, um eine Zuordnung zu wenigstens einer der beiden sichergestellten Patronenhülsen zu ermöglichen, andererseits ist die Geschosszahl insgesamt zu gering, um hier von einer Verfeuerung der beiden sichergestellten Hülsen bei der Tatausübung ausgehen zu können.

Fazit:

Zwischen den sichergestellten Patronenhülsen und den der Tanja SPIROU zugefügten Schussverletzungen besteht aus sachverständiger Sicht kein Zusammenhang. Die Durchmesser der in ihren Körper eingetretenen Projektile geben eindeutige Hinweise darauf, dass bei der Tat eine andere Laborierung verwendet wurde als es durch das Auffinden der Hülsen des Herstellers Baschieri & Pellagri, Kaliber 12/67,5 BIG GAME 00 BUCK suggeriert wird. Auch die Anzahl der Schrote spricht gegen eine Verwendung dieser Laborierung.

Lars Winkelsdorf, Hamburg 20.8.2020

Bildnachweis

- Abb. 1 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner, DSC_1628
- Abb. 2 ebenda, Vergrößerung
- Abb. 3 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Patronenhülsen, 003_0656
- Abb. 4 ebenda, Ausschnitt
- Abb. 5 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Obduktion_Asservate, Dokumentname_1_13
- Abb. 6 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Obduktion_Asservate, Dokumentname_1_12
- Abb. 7 Ausschnittsvergrößerung aus Abb. 5
- Abb. 8 Ausschnittsvergrößerung aus Abb. 6
- Abb. 9 Ausschnittsvergrößerung aus Abb. 5
- Abb. 10 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Obduktion_Asservate, Dokumentname_1_15
- Abb. 11 Archiv des Autors, GC
- Abb. 12 Produktwerbung des Herstellers Baschieri & Pellagri im Bildzitat
- Abb. 13 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Obduktion
- Abb. 14 ebenda
- Abb. 15 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner PKW, BI-TS1975, IMG_0012
- Abb. 16 Hervorhebung aus Abb. 14
- Abb. 17 Hervorhebung aus Abb. 15
- Abb. 18 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner PKW, BI-TS1975, IMG_0020
- Abb. 19 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner PKW, BI-TS1975, IMG_0021
- Abb. 20 Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Sonderband Übersichtspläne, Skizze I
- Abb. 21Ermittlungsakte 446 Js 299/16, Lichtbildordner Foto für IfR Münster, DSC_1629

Die Strafkammer stellt in ihrer Beweiswürdigung fest:

"Die Einlassung des Angeklagten ist als Schutzbehauptung widerlegt und mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vereinbar. Der Tatnachweis ergibt sich insbesondere aus dem eindeutigen Spurenbild am Tatort." (UAS. 22)

Sie konkretisiert dies im Hinblick auf die Schrotpatronenhülsen in der weiteren Folge ihrer Urteilsbegründung wie folgt:

"Die beiden am Tatort aufgefundenen Schrotpatronenhülsen (Spur Nr. 13 und 17) sind der Tat zuzuordnen. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass sie gemäß den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Dahl des Bundeskriminalamts in seinem Gutachten vom 09.12.2016, dem seitlichen Aufdruck auf ihrem Kunststoffkörper entsprechend, ursprünglich mit neun Schroten des Durchmessers 8,6 mm geladen waren. Mit solchen Schroten wurde auf die Geschädigte geschossen, wie sich aus den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Karger ergibt, auf die noch umfassend wird einzugehen sein." (UAS. 25)

(Dem Sachverständigen Dahl lagen bei Abfassung seines Gutachten nur die beiden Patronenhülsen mit dem von der Strafkammer erwähnten seitlichen Aufdruck vor; nicht aber die sichergestellten Projektile selbst; der Sachverständige Dr. Karger hatte auch keinen Zugang zu den Projektilen selbst, wohl aber hatte er das oben (S.16) eingerückte Foto, welches ihn veranlasste, zunächst den darauf abgebildeten Metallkugeln einen Durchmesser von "knapp 1 cm" zuzumessen. Soweit er im Fortgang seines Gutachtens von Schroten mit Durchmesser von 8,6 mm sprach, stützte auch er sich auf die **Beschriftung** der sichergestellten Hülsen.)

Von den beiden am Tatort gesicherten Patronenhülsen ist es vor allem die als Spur Nr. 17 bezeichnete Patronenhülse, die aus der Sicht der Strafkammer den Angeklagten stark belastet. Die DNA-Untersuchung zeigte eine Mischspur, bei der als Hauptkomponente die DNA-Merkmalskombination des Angeklagten stark dominierte (UA S. 32).

Das Gutachten des Sachverständigen Winkelsdorf führt unabweisbar nicht nur zum Wegfall dieses angeblich den Angeklagten belastenden Beweismittels. Es unterminiert auch unmittelbar den Beweiswert der an der in der Nähe des Tatorts zurückgelassenen Sturmhaube sowie an dem Gewehrfutteral gesicherten DNA-Spuren. Wenn es sich bei den Patronenhülsen um lancierte Beweismittel handelte, was sich nach dem Ergebnis des Gutachtens als zwingender

Schluss aufdrängt, dann ist das hinsichtlich der Sturmhaube und des Gewehrfutterals ebenso wenig auszuschließen, sondern wahrscheinlich.

Das Ergebnis des Sachverständigen koinzidiert mit der Tatsache, dass der Sprengstoffspürhund am Lageplatz einer der beiden Hülsen keinerlei Anzeigeverhalten zeigte, wohl aber bei dem von dem Polizeibeamten Jammer ausgelegten Magazin eindeutig anzeigte (Bl. 258 d.A.).

4. Alibibeweis durch einen Raiffeisen-LKW

Die Überschrift dieses Abschnitts mag auf den ersten Blick irritieren. Treten doch in der Regel Zeugen auf, um dem Tatverdächtigen zu bestätigen, dass er nicht am Tatort war. Ein LKW hingegen kann kein Zeuge sein. Eine derartige Betrachtung verfehlt allerdings den Wesenskern des Alibibeweises. Logisch ist der Alibibeweis auf den Satz vom Widerspruch zurückzuführen: Es ist unmöglich, dass etwas zugleich sei und nicht sei⁷. Auf die kriminalistische Beweisführung übertragen, meint dies: Es ist unmöglich, dass der (unmittelbare) Täter zugleich am Tatort war und auch nicht war. In der Praxis der Beweiserhebung bedeutet dies, zwei diametral gegeneinander verlaufende Stränge zu verfolgen, nämlich Zeugenaussagen und Sachbeweismittel zu überprüfen, die in einem Fall für eine Anwesenheit am Tatort, im anderen Falle für eine Anwesenheit an einem anderen Orte sprechen⁸. Auch Sachbeweismittel, nicht nur Zeugen, können einen Alibibeweis führen. So beispielsweise ein Foto, das den Verdächtigen zusammen mit anderen Personen zeigt und dessen Erstellungszeitpunkt - wie bei der Digitalphotographie üblich – sich ohne weiteres rekonstruieren lässt⁹. Hierzu gehören aber auch Beobachtungen des Verdächtigen selbst, sofern sie sich in ihrer Einmaligkeit authentisch markieren und zeitlich (relativ) exakt einordnen lassen. In diese letzte Kategorie fallen die hier vorgetragenen und unten näher bezeichneten neuen Tatsachen und neuen Beweismittel.

Im Einzelnen:

⁷ Kant, Kritik der reinen Vernunft, Neuauflage Hamburg 1956, S. 208.

⁸ Strate in StV 1982, 159.

⁹ Mein Göttinger Kollege Steffen Stern beschreibt in seiner Dissertation, Bielefeld 1986, S. 247, noch einen Fall aus der Zeit analoger Photographie, in welchem das Foto von einer Feierlichkeit, auf dem auch der Angeklagte als Teilnehmer abgebildet war, dadurch zum Beweis eines Alibis taugte, weil am Handgelenk eines anderen Teilnehmers die auf dessen Armbanduhr angezeigte Zeit noch erkennbar war und an der Zuverlässigkeit des digitalen Uhrwerks kein Zweifel bestand..

Der Angeklagte war noch am Vormittag des 15.09.2016 festgenommen worden. In einer um die Mittagszeit geführten Vernehmung äußerte er sich in Anwesenheit des für ihn als Verteidiger tätigen Rechtsanwalts Oelgeklaus:

"Heute morgen irgendwann mal um sechs aufgestanden. Dann noch ein bisschen rumgelegen und halb acht um den Dreh mich fertig gemacht, weil ich zu einem Kunden wollte, der hatte ein paar Musterteile mir die Tage gegeben und ich wollte das mit ihm besprechen. Bin ich kurz nach acht unterwegs zu ihm von Bad Oeynhausen, habe aber die Musterteile vergessen in der Firma. Bin bis Herford Ost gefahren, dann zurückgedreht und zurück zur Firma, um die Musterteile abzuholen. Bin also wieder zurück zur Firma gefahren, in Herford Ost raus und zurück zur Firma, so dass ich, wann war das, viertel vor neun, nun um den Dreh wieder in der Firma eingetroffen bin, …" (Bl. 29/30 d.A.)

In den schriftlichen Urteilsgründen wird über seine Einlassung in der Hauptverhandlung Folgendes berichtet:

"Der Angeklagte hat sich wie folgt eingelassen: Er sei in der Nacht vom 14. auf den 15.09.2016 in seiner Wohnung, Großer Heidkamp in Bad Oeynhausen gewesen. Am 15.09.2016 sei er gegen 06:00 Uhr aufgestanden, habe etwas ferngesehen und geduscht. Kurz nach 08:00 Uhr sei er mit seinem PKW in Richtung Herford aufgebrochen, um dort einen Kunden aufzusuchen. Bei ihm angemeldet sei er nicht gewesen; dies sei im Umgang mit jenem Kunden auch nicht üblich gewesen. Kurz vor der Anschlussstelle Herford-Ost der BAB 2 habe er gemerkt, dass er ein Musterteil nicht dabeigehabt habe, welches er dem Kunden habe zeigen wollen. Er habe daher gedreht und sei zum Sitz der Fa. StellaPlast gefahren, um das Teil zu holen. Dort sei er um kurz vor 9:00 Uhr angekommen." (UA S. 21)

Nach der Inhaftierung des Angeklagten, und zwar am 29.09.2016, wandte sich Rechtsanwalt Dr. Binder als Verteidiger an die Staatsanwaltschaft und beantragte,

"... folgenden weiteren Ermittlungsansätzen nachzugehen:

Der Beschuldigte ist am Tattag in den Morgenstunden mit seinem Pkw über die Alte Heerstraße in die Mindener Straße in Richtung Wille gefahren, um zu seinem Büro zu gelangen.

Circa 100 Meter nach der Kreuzung Alte Heerstraße/Mindener Straße befindet sich ein Nachtclub. Folgt man der Mindener Straße weiter, so macht diese eine scharfe S-

Kurve. Nach rund 600 Metern geht ein kleiner geteerter Weg nach rechts ab. Der Beschuldigte konnte die Fahrt nicht ungehindert fortsetzen, da ein Lkw in diesen kleinen Weg eingebogen ist.

Das Fahrzeug lässt sich wie folgt beschreiben:

- Silozug
- Fahrerhaus olivgrün
- Sattelzug weiß
- Aufschrift Raiffeisen

Da der Lkw teilweise die Straße blockierte, musste der Beschuldigte seinen Pkw kurzzeitig zum Halten bringen.

Anhand des Fahrtenbuchschreibers des Lkw kann vermutlich exakt ermittelt werden, um welche Uhrzeit der Beschuldigte mit seinem Pkw auf der Mindener Straße ca. 600 Meter hinter der Alten Heerstraße sich befunden hat.

Die Ermittlungen sind von erheblicher Bedeutung, da möglicherweise aufgrund der hier ermittelten Zeiten festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte als Täter ausscheidet.

Um Durchführung der entsprechenden Ermittlungen wird gebeten." (Bl. 629/630 d.A.)

Die Staatsanwaltschaft entsprach dem und bat mit Verfügung der zuständigen Dezernentin Jürgenlohmann vom 04.10.2016,

"... nachzuforschen, ob am Tattag in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tatzeit der beschriebene Raiffeisen-Silozug kurzzeitig die Mindener Straße blockiert hat und ob dem Fahrer des LKW ein PKW bzw. ggf. der Beschuldigte als Fahrer aufgefallen ist, der wegen seines Abbiegevorgangs warten musste." (Bl. 631 d.A.)

Sie schickte ihrer Requisition noch das Bedenken voran, dass in der Darstellung gar keine Uhrzeit genannt sei (Bl. 631 d.A.), nimmt dies aber leider nicht zum Anlass, Rechtsanwalt Dr. Binder um Detaillierung zu bitten. Dabei hatte Dr. Binder doch davon gesprochen, dass "möglicherweise aufgrund der hier ermittelten Zeiten festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte als Täter ausscheidet." Dr. Binder sah also die Möglichkeit eines Alibibeweises, der aber ohne präzise Zeitangaben gar nicht zu führen ist.

So beginnt dann die Kriminalpolizei ihre Arbeit. Die Kriminalbeamten halten in einem Vermerk fest, dass die B 61 an der von Dr. Binder beschriebenen Straßenführung nicht mehr Mindener Straße, sondern Koblenzer Straße heißt (Bl. 638 d.A.).

Das Ergebnis ihrer Ermittlungen legen sie in einem dreiseitigen Aktenvermerk nieder (Bl. 632 - 634), der folgenden Wortlaut hat:

"Aktenvermerk

Am 05.10.2016 wurde durch mich und KA'in Schultz

die durch RA Dr. Binder durch seinen Mandanten genannte Örtlichkeit angefahren. Nach dem durch seinen Mandanten geschilderten Sachverhalt kamen nach Begutachtung der Örtlichkeiten zwei Örtlichkeiten in Betracht:

- 1. Koblenzer Straße 311, 32584 Löhne
- 2. In der Schlage 13, 32584 Löhne

Im näheren Umfeld befinden sich sonst lediglich Privathäuser von denen auszuschließen ist, dass eine Anlieferung durch einen Silozug durchgeführt wird.

Zu 1.

Hier wurde

Jens M., geb.: / Löhne

Whn .: w.o.

tel.:

angetroffen. Ihm wurde der Sachverhalt vorgetragen.

Er führte uns ins Büro und nach kurzer Durchsicht seiner Lieferscheine teilte er mit, dass er am 15.09.2016 eine Lieferung durch die Raiffeisen Lippe-Weser AG erhalten habe. Wann dies stattgefunden habe, könne er nicht sagen, da üblicherweise der Fahrer den Silozug selbsttätig entleere und den Lieferschein in den Briefkasten legen würde.

Eine Kopie des Lieferscheines wurde uns ausgehändigt und befindet sich am Vorgang.

Zu 2.
Hier wurde der
Ulrich Killer , geb.: Herford
Whn.: w.o.
Tel.
angetroffen. Ihm wurde ebenfalls der Sachverhalt geschildert. Nach Durchsicht seiner Lieferscheine teilte er mit, dass er am 15.09.2016 keinerlei Lieferungen erhalten habe
Anschließend wurde durch uns die Firma Raiffeisen Lippe-Weser AG, Heidensche Straße 73, 32791 Lage angefahren.
Hier trafen wir auf den Leiter des Fuhrparks
Jörg Ko
tel.
Nach Schilderung unseres Anliegens konnte zunächst folgendes festgestellt werden.
Anhand des Lieferscheines des Herrn Manne wurde am 15.09.2016 der LKW Volvo, Kennzeichen LIP-LW 450 zur Lieferung eingesetzt.
Der LKW ist ausgestattet mit einem GPS-Sender, welcher durch Herrn K mittels des Systems Volvo Dynatfleet ausgelesen werden kann.
Fahrer am 15.09.2016 war der
Peter Keing, Schieder Schwalenberg, Tel: priv: Geb.
Am PC des Herrn Kowe wurde mittels des genannten Systems in unserem Beisein festgestellt, dass der Kewe am 15.09.2016 um 08:46 h am Hof des Herrn Merre eintraf. Hiervon wurde ein Screenshot angefertigt und per email der Polizei übersandt (Ausdruck am Vorgang).

Der Fahrer des LKW LIP-LW 450 **Herr Ke** konnte telefonisch erreicht werden und teilte folgendes mit:

Er habe am 15.09.2016 gegen 06:00 h morgens seine Arbeit aufgenommen und entsprechend den Aufträgen Lieferungen ausgeführt. Um auf den Hof des Herrn M zu kommen, müsse er kurzfristig die Koblenzer Straße 'sperren' um anschließend rückwärts auf den Hof zu setzen. An irgendwelche Auffälligkeiten bzw. Besonderheiten könne er sich nicht erinnern.

Herr Ke gab noch an, dass Herr M ca. 1-2 Mal die Woche beliefert werde."

Das Ergebnis der Ermittlungen fasst die Kriminalhauptkommissarin Horstkötter am 13.10.2016 in einem Vermerk zusammen:

"Bielefeld, 13.10.2016

Vermerk:

Über seine rechtliche Vertretung, Herrn RA Binder, lässt der Beschuldigte erklären, dass er zu einer nicht bestimmten Tageszeit in den Morgenstunden des Tattages die "Mindener Straße Richtung Will" (richtig: Koblenzer Straße – B 61 – Richtung Wittel) befahren habe und hier verkehrsbedingt auf einen LKW (Silozug) getroffen sei. Anhand dieser Uhrzeit sollte belegt werden, dass der Beschuldigte als Täter ausscheidet.

Mit Verweis auf den Vermerk des KOK Röttgen und der anliegenden Fahrtroutenberechnung, ist es problemlos möglich, vom Tatort in dem vorhandenen Zeitfenster anzureisen.

Ein Ausschließen der Täterschaft aus diesem Grund kann somit von hiesiger Seite aus nicht erkannt werden."

Auch in diesem Vermerk wird – wie auch schon in dem erwähnten Vermerk der Staatsanwältin Jürgenlohmann vom 4.10.2016 (oben S. 63) – als ein Mangel der durch den Rechtsanwalt Dr. Binder vorgetragenen Schilderung hervorgehoben, dass das Geschehnis um den auf der Koblenzer Straße den Straßenverkehr kurzzeitig blockierenden LKW-Silozug "zu einer nicht bestimmten Tageszeit" stattgefunden habe. Weder fragen die Staatsanwältin oder die ermittelnden Kriminalbeamten Herrn Rechtsanwalt Dr. Binder nach ergänzenden Angaben –

die sicher möglich gewesen wären, ordnete sich doch die von ihm beschriebene Begegnung mit dem Silozug in seine Rückfahrt zum Büro ein, wo er "gegen 9:00 Uhr" eintraf (UAS. 16);

noch trägt Dr. Binder – nachdem er Akteneinsicht gehabt hatte – hierzu von selbst ergänzend vor.

Von Seiten des Verteidigers mag die Aufklärung des Sachverhalts nicht weiter betrieben worden sein, weil aus dem vor Blatt 638 d.A. abgelegten nicht paginierten Blatt zwar eine Zeitangabe zu erkennen ist (08:46 Uhr), aber nicht festgestellt werden kann, ob dies nun die Zeit des Beginns oder der Beendigung des Abladevorgangs darstellte. War es der Zeitpunkt der Beendigung, so konnte das Abladen (immerhin von 11 Tonnen Futtermittel) auch eine gute halbe Stunde vorher begonnen haben 10. Das entspräche dann auch der Angabe, die Herr Spirou sowohl gegenüber Herrn Dr. Binder (von diesem offenbar versehentlich nicht erwähnt) als auch zwei Jahre später gegenüber seinem in dem Zivilprozess um die Erbunwürdigkeit tätigen Rechtsanwalt Dennis Bönecke gemacht hat: nämlich "gegen 08:20 Uhr" als Zeitpunkt des kurzzeitigen Stopps auf der Koblenzer Straße infolge des einbiegenden Silozugs 11.

Das kann aber letztlich dahingestellt bleiben, da eine Besichtigung des Areals – des Herrn Jens Merringehörenden Grundstücks an der Koblenzer Straße 311 – ergeben hätte, dass Herr Spirou dieses Areal nicht gemeint haben kann, als er gegenüber Rechtsanwalt Dr. Binder sich wie folgt äußerte:

"Circa 100 Meter nach der Kreuzung Alte Heerstraße/Mindener Straße befindet sich ein Nachtclub. Folgt man der Mindener Straße weiter, so macht diese eine scharfe S-Kurve. Nach rund 600 Metern geht ein kleiner geteerter Weg nach rechts ab."

Die Einfahrt zu dem Hof Koblenzer Straße 311 ist **nicht** klein, sondern von ca. 10 Meter Breite. Sie ist auch **nicht** geteert, sondern mit planen Pflastersteinen aus Verbundbeton ausgelegt.

Auch befindet sich die Einfahrt **nicht** ca. 600m hinter der Kreuzung Alte Heerstraße/Mindener (Koblenzer) Straße, sondern ca. 1,1 km.

Es folgen zwei Fotos von der Einfahrt auf das Grundstück des Jens M

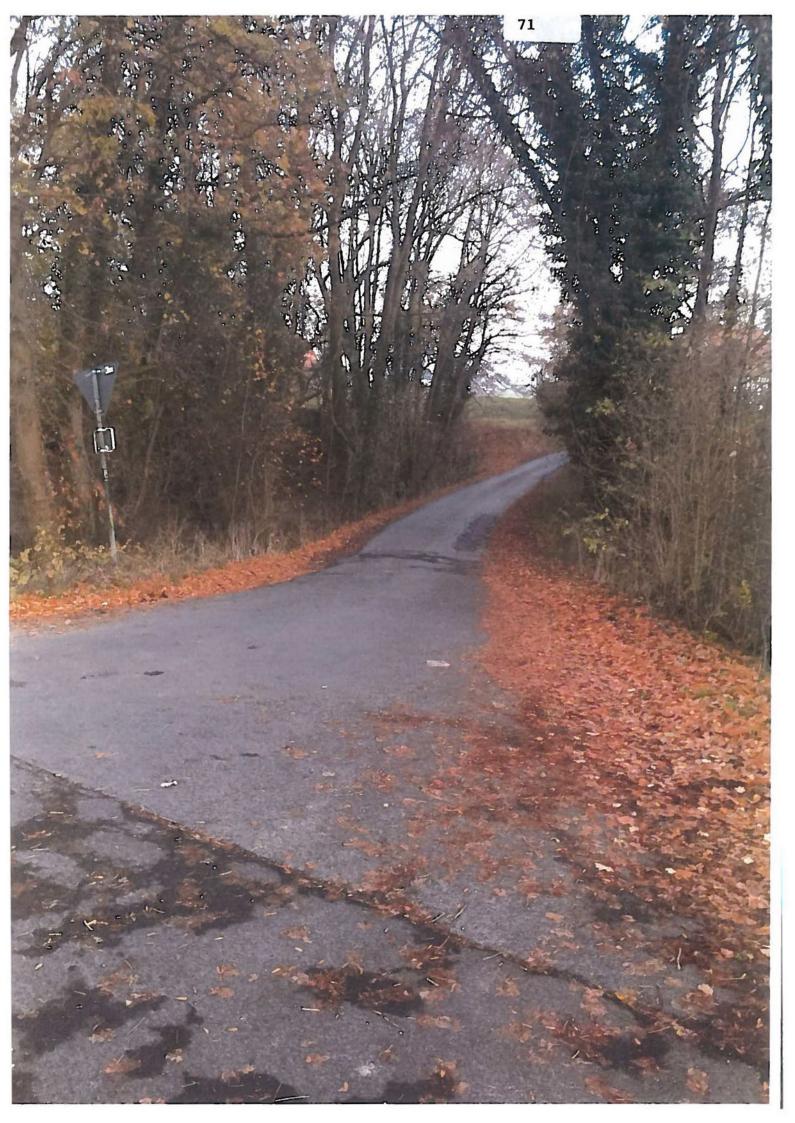
¹⁰ So argumentierte ursprünglich auch noch mein Kollege Dennis Bönecke als Beklagtenvertreter in der beim Landgericht Bielefeld anhängigen Zivilsache (3 O 85/18) in seinem Schriftsatz vom 31.08.2018, als die Ergebnisse der nachfolgend geschilderten neuen Recherchen noch nicht bekannt waren.

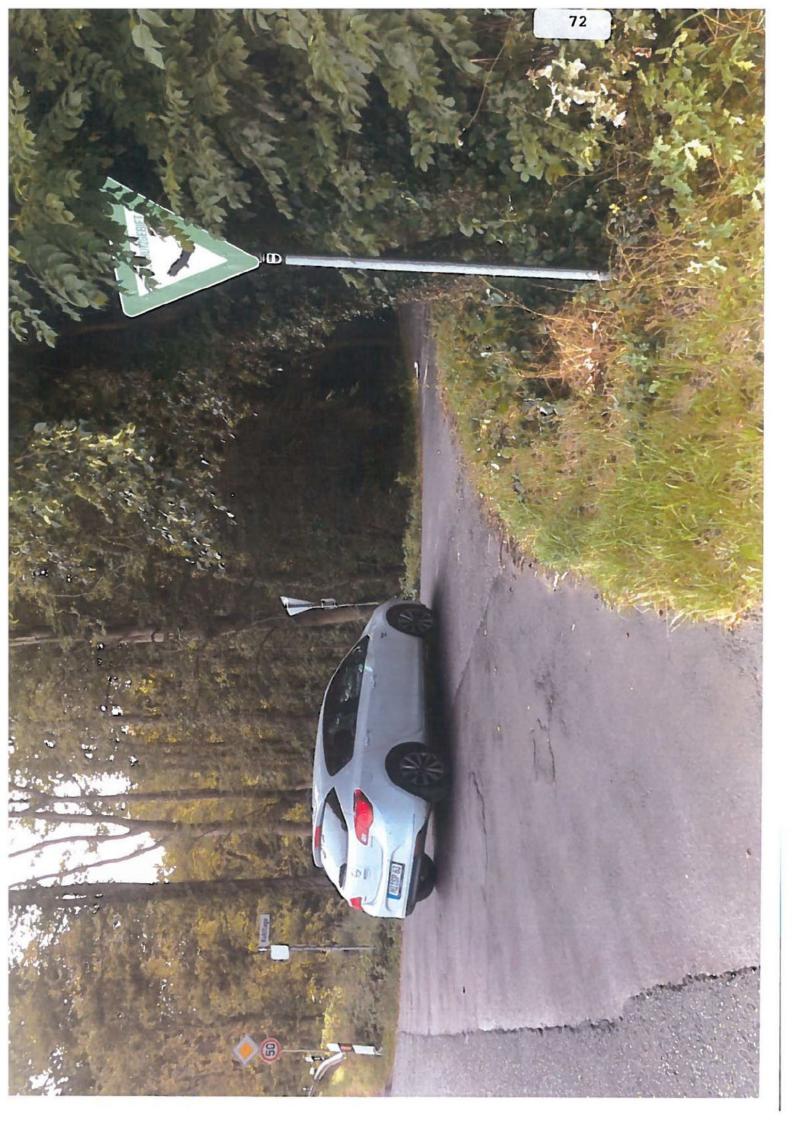
¹¹ Auf S. 2 seines Schriftsatzes vom 31.08.2018 wird exakt diese Zeit auch genannt – um es nochmals zu betonen: lange vor den Ergebnissen der nachfolgend geschilderten Recherche.



Nicht exakt nach 600m, wohl aber nach ca. 570m führt in Richtung Löhne ein kleiner geteerter Weg rechts ab von der Mindener Straße, die auf dieser Höhe schon den Namen Koblenzer Straße trägt.

Nachfolgend zwei Fotos die – einmal von frontaler, einmal von seitlicher Perspektive – diesen geteerten Weg abbilden:





Wie aus dem auf dem zweiten Foto abgebildeten Straßenschild erkennbar, trägt dieser Weg den Namen "Kohlflage".

In diese kleine Seitenstraße ist am 15.09.2016 gegen 8:20 Uhr – seien es vielleicht auch ein, zwei Minuten früher – ein weißer Silozug mit der Aufschrift "Raiffeisen" eingefahren. Wegen seiner Länge versperrte der Silozug während seiner langsamen Einfahrt für kurze Zeit die Koblenzer Straße, von der er gekommen war. Dieser Silozug hatte nichts mit dem Silozug zu tun, der – von der Firma Raiffeisen Lippe-Weser AG, Heidensche Straße 73, 32791 Lage kommend – um 8:46 Uhr auf dem Hof des Jens Manne, Koblenzer Straße 311, gestanden hat. Der in die Kohlflage eingebogene Silozug kam von der Raiffeisen-Genossenschaft in Warendorf und transportierte Flüssiggas (der Silozug auf dem Hof des Jens Manne Mischfutter – Bl. 635 d.A.)

Auf dem nachfolgenden Sattelitenbild aus "Google Maps" ist die Kohlflage als kleine Seitenstraße der Koblenzer Straße zu erkennen. Ein Stückweit höher Richtung Löhne- mögen es ca. 400m sein – findet sich der Hof des Jens Manne (kurz oberhalb des gelben Kästchens, welches auf dem Satellitenbild die B 61 markiert):



Bilder © 2020 GeoBasis-DE/BKG,GeoContent,Maxar Technologies,Kartendaten © 2020 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 100 m

Sendenhorst

48324

Das nachfolgende Satellitenbild zeigt – etwas näher herangezoomt – den Hof des Jens M und die (aus Beton-Pflastersteinen bestehende) hellgraue Auffahrt auf dessen Hofgelände, die oben schon (S. 68 und 69) fotografisch dargestellt wurde:

Google Maps Vlotho nach Auf dem Stickdorn 65, 32584 Löhne

Mit dem Auto 10,3 km, 14 min



Bilder © 2020 GeoContent, Maxar Technologies, Kartendaten © 2020 GeoBasis-DE/BKG (©2009)



über Herforder Str. und B611

schätzungsweise 14 min Ankunft gegen 06:16 10,3 km

Ich ergänze dieses Bildmaterial noch mit dem

- Foto des Silozugs vom Typ her, der tatsächlich gefahrene Silozug hat ein anderes Kennzeichen als der auf der Abbildung –,
- sodann einer Ablichtung des Beförderungsbegleitpapiers, aus dem sich die einzelnen Stationen der am 15.09.2016 gefahrenen Tour ergeben (von unten nach oben zu lesen) und
- dem Ladeschein für die Station Auf dem Stickdorn 65 in Löhne; daneben ist auf der Fotokopie auch der Ladeschein für die zuvor angefahrene Station in Sendenhorst abgelichtet.



Raiffeisen Warendorf eG

Datum 14.09.2016 13:28 Seite

Gießereistraße 4 48231 Warendorf - Freckenhorst Tel.02581 / 9707-80 Fax 02581 / 970799

Beförderungsbegleitpapier

Ladegut : \$822028 Flüssiggas incl. Min. St.

15.09.2016 Tour 0 WAF-SR 474 KFZ 48 Andreas H

UN 1965 Kohlenwasserstoffgas verfluessigt N.A.G. (Gemisch C Propan 95 %, Butan 5 %) 2.1; Warntafelkennung: 23 / 1965, Tunnelbeschränkungscode B/D Geladene Menge (Liter)

Ladestelle

Empianger	bestellte Menge	geliefert testlic Menge Netge	
Thomas R Ratiden	2900		
25 % Tank 4850 ltr. Nr. 3200581	Abdulkapp	abgebe	
Randen-Pr. Scröhen Rönr.70435	2200		
Hans Peter R Rinteln Kdnr.1157 25% Tank 2750 ltr. Erdtank Nr. 20108	1700		
Marlies KG Extertal Kdnr.6858 30 % Tank 6400 itr. Nr. 39100252 Anlieferung ab 7:00 Uhr, Wegen Verwiegen	3500 Visupenz	S. L. Ralsvan hil	w.
Vlrike M Auf dem Stickdorn 65,32584 Löhne Rdhr.70296/1 25% Tank 4850 1 NR 02-93-062435	2900		
VEKA AS Dieselstraße 8,48324 Sendenhorst Kdnr.757 40% Tank 4850 Treibgae Nr. 45477 Anlieferung Montag früh, Freitag Mittag	2200		
6 Lisferungen St. Offen Ges.Menge	E 15400		

Bearb.

14:09.2016 13:27

Fuer Leertransporte ungereinigter Tankfahrzeuge: leeres Tankfahrzeug, Klasse 2 GGVSE / ADR Letzres Ladegut: siehe oben Ruecktransport nach :Freckenhorst S JEN

Gießereistraße 4 48231 Warendorf Telefon 02581 9707-82 Telefax 02581 9707-99

Lieferschein

Herrn / Frau / Firma

KD-Nr.: 302 9111

U1. 6,	14.		
1. 1 1	. H.16	day (51
		1.57	
Iten aufgrund unsere 1965 KOHLE	Cohe		

uñ 1965 kohlenwasserstoffgas, gemisch Verflüssigt, n.a.g. (gemisch c), 2.1

Heizgas Propan

"Steuerbegünstigtes Energieerzaugnial Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiestauergesetz oder der Energiestauer-Durchführungsverordnung zulässig. Jade andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgeni in Zweifelsfällen wenden Bie sich bitte en ihr zuständiges Hauptzollamt!"

Messprotokoll

	(:2731.1	3 3 5	L'H'	riks	
Fahrzei	15.09.16 Wanwamer: Sanwomer:	Zeit:		AF-SR	2 55
Medium	1			Pro	9.35
	chnittliche temperatur:			22	ħŗ.
	ieferunz: Babatempera	itur	** 64"	2679	14

Osten was peeichten Anlagenteilen sing

Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätige icht dass ich in Bezog auf den Binkauf von Rüssiggas keine vertragiliche Binkauf habe. Außerdem versichere ich hiemit, dass der bei mir stationierte Rüssiggassbehülter sowie die dazugehörigen Rüssiggasversongungsanlagen mein Eigentum sind. Sie entsprechen den Auflagen. Sie befinden sich in einem sicherholtstechnisch einwandfreien Zustand. Alle erforderlichen Prüfungen sind ohne Beanstandungen und ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Den ordnungsgemäßen Erhalt der Ware bescheinigt:

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Elgentum

Sitz der Genossenschaft: Schlosserstraße 11, 48231 Warendorf - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Quas Vorstand: Heinz-Theo Stauvermann, Norbert Hunkemöller, Theo Hunkemöller, Martin Povet, Wilhelm Schulze Stenthup Gen.-Reg. Münster Nr. 412 · USt-IdNr. DE 123 993 367 · St.-Nr. 346/5810/1988 80

Raiffelsen Warendorf eG www.raiffelsen-warendorf.de



Gießereistraße 4 48231 Warendorf Telefon 02581 9707-81 Telefax 02581 9707-99

. :	_4	_	-	_1		
Li	eī	ei	5	Ci	ıe	ın

Linean	/ C	/Firma
merrin	/ Frau	/ rima

	3 (-1	
KD-Nr.:	717	
ND-14		

Q 18116 10 50 5016

Sie erhalten aufgrund unserer Ihnen bekannten aligemeinen Geschäftsbedingungen

UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH VERFLÜSSIGT, N.A.G. (GEMISCH C), 2.1

Ó Treibgas Propan ⁵

Autogas Propan / Buta

Datum 1.5.0 Pahrzewarum Lfd nessnus			F-884	
MEGIUM	÷		31.06	21
Norces Teatr Redium Wate			23	
Nettoliefer Dei Abesbet		\$ §	157	.33

Water was peakether Anderenteries and

Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätige ich, dass ich in Bezug auf den Einkauf von Rüssiggas keine vertrag che Bindung habe. Außerdem versichere Ich hiermit, dass der bei mir stationierte Rüssiggasbehälter zowie die daz gehörigen Rüssiggasversorgungsenlagen mein Eigentum sind. Sie entsprechen den Auflagen. Sie befinden sich einem sicherheitsbechnisch einwandfreten Zustand. Alle erforderlichen Prüfungen sind ohne Beanstandungen und er nungsgemäß ausgeführt worden.

Den ordnungsgemäßen Erhalt der Ware bescheinigt:

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentun

Sitz der Genossenschaft: Schlossenstraße 11, 48231 Warendorf - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Quar Vorstand: Heinz-Theo Stauwermann, Norbert Hunkermöller, Theo Hunkermöller, Martin Povel, Wilhelm Schulze Stentn Gen.-Reg. Münster Nr. 412 · USt-IdNr DE 123 993 367 · St.-Nr. 346/5810/1988 Aus dem Beförderungsbegleitschein geht hervor, dass der mit Flüssiggas beladene Silozug morgens, wahrscheinlich gegen 06:00 Uhr, vom Betriebsgelände der Raiffeisen Warendorf eG in 48231 Warendorf-Freckenhorst, Gießereistraße 4, gestartet ist.

Die erste Station, die er anzufahren hatte, war die VEKA AG in der Dieselstraße 9, 48234 Sendenhorst. Abgepumpt wurden hier 2.200 Liter Flüssiggas. Um 06:36 Uhr verließ der LKW das Gelände in Sendenhorst und begann eine etwas längere Tour von ca. 99 km nach Löhne. Das Fahrtziel war hier der Golfclub Widukind Land e.V., Auf dem Stickdorn 65, 32584 Löhne.

Das Fahrtziel Auf dem Stickdorn 65 in Löhne ist eine Seitenstraße zur Bundesstraße 611, und zwar auf dem Streckenabschnitt der B 611, der den Straßennamen Knickstrasse trägt. Um dorthin zu kommen, musste der Fahrer mit seinem LKW die zuvor von ihm (aus Richtung Dortmund kommend) gefahrene A2/E34 auf der Autobahnausfahrt Vlotho-West verlassen.

Für den Leser dieses Schriftsatzes: die folgenden Seiten und die darin erläuterten Wegbeschreibungen lassen sich am besten parallel verfolgen über die Satellitenansicht bei Google Maps. Erste Eingabe am besten: Exter oder Vlotho West.

Nachdem der Fahrer die Autobahnausfahrt Vlotho-West (in Richtung Hannover) heruntergefahren war, kam er zunächst auf einen Kreisverkehr. Um auf dem kürzesten/direkten Weg zu der kleinen Straße Auf dem Stickdorn 65 in Löhne zu gelangen, hätte er in diesem Kreisverkehr die dritte Ausfahrt nehmen müssen, und zwar auf der dort beginnenden Bundesstraße 611, in diesem Streckenabschnitt noch Detmolder Straße heißend. Die Detmolder Straße mündet dann ein in die Witteler Straße, um schließlich als Knickstraße in Löhne fortgeführt zu werden (von welcher dann die Seitenstraße Auf dem Stickdorn rechter Hand abgeht).

A 1	•						
A	n	ρ	r				
_	u	•					٠

Seit Februar 2016 war diese Abfahrt für den direkten Weg zur Knickstraße gesperrt. Über die Vollsperrung der Detmolder Straße in diesem Streckenabschnitt der B 611, die etwa ein Jahr andauerte, berichtete das "Westfalenblatt" am 20.02.2016. Ich rücke ein den Ausdruck des fraglichen Artikels in der Online-Ausgabe des "Westfalenblatts":

Samstag, 20.02.2016, 08:14 Uhr

Montag sollen Arbeiten zum Bau der B611 beginnen - viele Pendler betroffen

Umleitung ist ausgeschildert



Zum Wochenbeginn wird die Detmolder Straße zwischen dem Kreisel Exter und der Witteler Straße gesperrt. Der Umleitungsverkehr wird laut Sven Johanning von Straßen NRW weiträumig über Vlotho geführt. Davon sind auch Pendler aus Bad Oeynhausen betroffen. Foto: Joachim Burek

Bad Oeynhausen/Vlotho (WB). Baucontainer und Bagger stehen an der Autobahnbrücke in Exter schon bereit. Nach einer wetterbedingten Verzögerung um eine Woche soll es Montag losgehen: Dann wird mit dem Neubau der B611 zwischen Exter und Löhne begonnen, die die Witteler Straße (L773) beziehungsweise Knickstraße ersetzen soll. Von Joachim Burek

»Sollte es keine großen Wetterkapriolen mehr geben, wird am Montag die Baustelle für den ersten Bauabschnitt auf der Detmolder Straße zwischen Kreisel und Einmündung Witteler Straße eingerichtet«, bestätigte Sven Johanning, Sprecher von Straßen NRW in Bielefeld, am Freitag auf Anfrage des WESTFALEN-BLATTS.

Konkret bedeutet dies, dass sich die Autofahrer für eine Bauzeit von etwa einem Jahr in diesem Bereich auf Behinderungen einstellen müssen. Denn zum Auftakt der Baumaßnahme wird der betroffene Abschnitt der Detmolder Straße zwischen Kreisel Exter und Witteler Straße voll, das heißt in beide Fahrtrichtungen – Exter und Bad Oeynhausen - gesperrt. Auch die Anschlussstelle der A2 in Fahrtrichtung Dortmund ist dann gesperrt. »Hier sollte auf die A2-Anschlussstellen Herford-Ost und Bad Oeynhausen ausgewichen werden«, betonte Sven Johanning, Die Witteler Straße mit ihrem Anschluss an die Detmolder Straße wird während dieses ersten Bauabschnittes allerdings frei bleiben, heißt es bei Straßen NRW weiter.

Für die Verkehrsteilnehmer, die während der Bauzeit von Exter nach Bad Oeynhausen und umgekehrt wollen, sind bereits im Vorfeld großräumige Umleitungsstrecken über Vlotho ausgeschildert worden, die mit Baubeginn freigegeben werden.

Betroffen von Sperrung und Umleitung ist auf diesem Abschnitt auch der öffentliche Personen-Nahverkehr. Wie die Deutsche Bahn Regio Bus mitteilt, werden auch die Buslinien Vlotho-Bus S6 und die 435 der DB-Ostwestfalen-Lippe-Bus eine Umleitung fahren. Die Haltestellen »Witteler Straße« und »Exter Friedhof« können von beiden Linien während der Bauarbeiten nicht bedient werden. Zusätzlich fährt die Linie 435 die Haltestelle »Alter Schulweg« nicht mehr an. Als Ersatz stehen die Haltestellen »Exter Wendeplatz« und »Alter Schulweg« für die Linie S6 und »Exter Wendeplatz« sowie »Bickbeernflage« zur Verfügung.

Nach Abschluss des ersten Bauabschnittes gegen Ende 2016 wird dann im zweiten Bauabschnitt der komplette Neubau der L773 zur B611 in Angriff genommen. Diese Bauphase soll laut Straßen NRW im Jahr 2017 beginnen und ist in sieben Unterabschnitte unterteilt.

83

Der Fahrer des Silozugs wählte daraufhin die folgende Umleitung: auf dem Kreisverkehr nahm er bereits die erste Ausfahrt. Diese führte ihn in die Detmolder Straße (dort nur als Landesstraße zunächst in entgegengesetzter Richtung nach Exter). In Exter musste er dann rechts abbiegen in die Herforder Straße Richtung Herford. Die Herforder Straße wird in der Verlängerung zur Vlothoer Straße. Von der Vlothoer Straße aus bog er wiederum rechts in die Senderstraße ein.

Die Senderstraße kreuzt (am Ende ihres Verlaufes) als T-Kreuzung auf die Alte Heerstraße. Die Alte Heerstraße – nun nach rechts gefahren – führt direkt zur B 61, in die die Alte Heerstraße ebenfalls in Form einer T-Kreuzung einmündet. In diesem Streckenabschnitt heißt die B 61 noch Mindener Straße. Rechts eingefahren auf die Mindener Straße kann sich der Fahrer nun entscheiden, wie er zu seinem Ziel, die von der Knickstraße (B 611) abbiegende Seitenstraße "Auf dem Stickdorn", gelangen will:

Sowohl die B 61 als auch die B 611 führen in einem spitzen Winkel auf einander zu, beide jeweils in Richtung Löhne/Bad Oeynhausen. Der Fahrer des Silozuges könnte die B 61 bis ans Ende fahren, wo die B 61 auf die B 611 trifft und dann auf der B 611 nach rechts (also wieder zurück-)fahren, um dann nach einer gewissen Wegstrecke nach links in die Seitenstraße "Auf dem Stickdorn" einzubiegen.

Er könnte aber auch – nunmehr auf der B 61 (Koblenzer Straße) sich befindend – eine Abkürzung nehmen, nämlich von der Koblenzer Straße aus in die kleine geteerte Straße Kohlflage einbiegen, an deren Ende rechts in die Rühnstraße einbiegen, dann nach kurzer Wegstrecke nach links in den Schäferweg und dann sofort wieder links in die Straße Dornberger Heide. An deren Ende mündet die Dornberger Heide in die Knickstraße/B 611 ein. Die Einfahrt zu der Seitenstraße "Auf dem Stickdorn" liegt unmittelbar gegenüber. Das Überqueren der B 611 hätte keine Probleme bereitet, da die B 611 aufgrund der oben (S. 81 – 83) erwähnten Vollsperrung am ersten Streckenabschnitt in beide Richtungen nur wenig befahren war.

Welche Strecke hat nun der Fahrer des Silozuges genommen?

Als erstes muss hier eingefügt werden, dass es aufgrund verschiedener Baustellen (nicht nur der am ersten Streckenabschnitt der B 611) in 2016 häufig vorkam, dass auch schwere LKW's diese Seitenwege über die Kohlflage und die Dornberger Heide nahmen. Das kann beispielsweise Frau Carla Sammen, Löhne, bestätigen. Sie ist in der Kohlflage aufgewachsen und hat bis 2018 dort bei ihren Eltern gewohnt.

Der Unterzeichner hat mit dem Fahrer, Herrn Andreas Hause, Warendorf, einmal telefoniert, und im Anschluss hieran die folgende Email-Korrespondenz geführt (von hinten nach vorne zu lesen – die angehängten Fotos waren die auf S. 70 und 71 abgebildeten):

G.Strate

Gesendet:

Von:

An:

Betreff:	Hr. H	WG: AW: Unser Gespräch	
	web.de>		
Gesendet: Samstag, 21. November 2020	08:39		
An: G.Strate @strate.net> Betreff: Aw: AW: Unser Gespräch			
betren: Aw. Aw. Onser Gesprach			
Hallo Herr Strate,			
Ja, ich kenne diesen Weg und bin ihn auc	ch schonmal gefahren.	k.	
SG Andreas H			
> Gesendet: Donnerstag, 19. November 2			
> Von: "G.Strate" @strate.net> > An: "Andreas H			
> Betreff: AW: Unser Gespräch	@web.de>		
> bettell. Aw. oliser despracti			
> Lieber Herr H			
>			
> dass Sie es nicht mehr genau sagen kör sind, ist völlig klar. Meine einzige Frage i Falle anderweitiger Baustellen) und sind	ist: Kennen Sie den We	eg durch die "Kohlflage" (als möglich	
> > Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, n	neine Frage zu beantw	vorten.	
>	neme rage za seance		
> Mit herzlichen Grüßen!			
> Gerhard Strate			
>			
>			
> Dr. iur. h.c. Gerhard Strate			
> Rechtsanwalt/attorney-at-law > Holstenwall 7			
> 20355 Hamburg/Germany			
> Tel. +49404502160			
> Fax. +49404502166			
> Mob. +49			
> @strate.net			
> @strate.net			
> http://www.strate.net			
>			
>			
>			
> Ursprüngliche Nachricht			
	@web.de>		
	1		

Heidrun Just

G.Strate

Montag, 23. November 2020 08:58

	86
> Gesendet: Mittwoch, 18. November 2020 22:00	
> An: G.Strate @strate.net>	
> Betreff: Aw: Unser Gespräch	
>	
> Hallo Herr Strate,	
>	
> Ich könnte mir vorstellen an dem besagten Tage diesen Weg gefahren zu sein. Kann es	so aber nicht mehr genau
sagen. Kann auch sein, dass ich die Koblenzer Strasse bis zur Knickstrasse gefahren bin. Ic	The same of the sa
mal unterwegs. Auf jeden Fall bin ich Vlotho West von der Autobahn gefahren und dann	
und die Herforder Strasse. Darüber bin ich mir sehr sicher. Ich meine, ich hätte dann die	
Richtung B61. Müsste den Weg aber vielleicht nochmal abfahren, um mir sicher zu sein,	
>	
> SG Andreas H	
>	
>> Gesendet: Mittwoch, 18. November 2020 um 21:28 Uhr	
>> Von: "G.Strate" @strate.net>	
>> An: @web.de" @web.de>	
>> Betreff: Unser Gespräch	
>>	
>> Lieber Herr H	
>>	
>> vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben. Beigefügt finden Sie ein paar Fotos mit den	n Blick auf die Einfahrt zu
der Straße "Kohlflage" (Seitenstraße zur Koblenzer Straße. Irgendwann geht es auf der Ko	
"Flachsreude", die dann direkt zur Knickstraße führt, auf der dann nach kurzem Weg ein	43 C.
erforderlich ist, um direkt "auf dem Stickdorn" fortzufahren.	
>>	
>> Meine Frage ist natürlich nicht, ob Sie erinnern, am 15.9.2016 auf dieser Strecke gefa	hren zu sein. Mein Frage ist
allein: kennen Sie diese Strecke als "Abkürzung" oder "Umleitung" und sind Sie sie auch s	
Sie es zumindest für möglich, diese Strecke auch schon einmal gefahren zu sein?	
>>	
>> Wenn Sie sich melden, wäre ich Ihnen sehr dankbar, egal mit welchem Ergebnis.	
>>	
> > Herzliche Grüße!	
> > Gerhard Strate	
>>	
>>	
>> Dr. iur. h.c. Gerhard Strate	
> > Rechtsanwalt/attorney-at-law	
>> Holstenwall 7	
>> 20355 Hamburg/Germany	
>> Tel. +49404502160	
>> Fax. +49404502166	
>> Mob. +49	
>> @strate.net	
>> @strate.net	
>> http://www.strate.net	
>>	
>>	

> > > Voranschicken möchte ich, dass die in meiner E-Mail angesprochene Wegführung Kohlflage/Flachsreude/Knickstraße zwar auch eine Möglichkeit darstellt, um zu der Zieladresse zu
gelangen. Nachdem die Strecke von mir noch einmal abgefahren wurde, erscheint der Weg
über die Kohlflage/Rühnstraße/Schäferweg/Dornberger Heide wegen der Möglichkeit einer
direkten Überquerung der B 611 am Ausgang Dornberger Heide in die gegenüber liegende
Straße Auf dem Stickdorn wahrscheinlicher.

Doch diese alternative Wegführung am allerletzten Abschnitt der Fahrt zu der Zieladresse ist nicht entscheidend: Entscheidend ist, dass Andreas Handle es durchaus für möglich hält, an dem fraglichen Tage diesen Seitenweg gefahren zu sein:

"Ich könnte mir vorstellen, an dem besagten Tage diesen Weg gefahren zu sein."

Und – um jedes Missverständnis auszuschließen – direkt auf die Kohlflage als Abkürzung angesprochen, erklärt er:

"Ja, ich kenne diesen Weg und bin ihn auch schonmal gefahren."

Dass er nicht mehr exakt weiß, ob er diesen Weg nun am 15.09.2016 gefahren ist, dies auch erklärt und auch die oben beschriebene Alternative offenlässt, belegt gerade seine **Zeugentüchtigkeit.**

Das Gesamtbild, in das sich diese authentische Zeugenaussage einfügt, lässt es als **zwingend** erscheinen, dass der Angeklagte die gegenüber seinem Anwalt Dr. Binder gemachten Bekundungen (ergänzt um die gegenüber Herrn Dr. Binder, auf jeden Fall aber gegenüber Rechtsanwalt Bönecke im Jahre 2018 gemachte Bekundung, die Begegnung mit dem Silozug habe am 15.09.2016 gegen 08:20 Uhr stattgefunden) tatsächlich erlebt hat:

Die von dem Zeugen H geschilderte Fahrtstrecke belegt, dass der Zeuge bestrebt war, zur B 61 zu gelangen:

"Ich meine, ich hätte dann die Senderstrasse genommen Richtung B61."

Dies bedeutet, dass er zu der Koblenzer Straße (B 61) wollte, also exakt dorthin, wo den Silozug des Zeugen gegen 08:20 Uhr der Angeklagte auch gesehen haben will.

Fest steht des Weiteren – vgl. das Abladeprotokoll (Seite 80) – dass der Fahrer bei dem Golfclub Auf dem Stickdorn 65 **um 08:26 Uhr** mit dem Abpumpen des flüssigen Gases begonnen hat. Der Weg von der Einfahrt Kohlflage zu der Straße Auf dem Stickdorn 65 ist auch für einen mit langsamer Geschwindigkeit fahrenden Silozug in maximal sieben Minuten zurückzulegen.

Auch die Beschreibung des Silowagens als weiß mit einer deutlich lesbaren Aufschrift "Raiffeisen" trifft zu. Dass der Angeklagte das Fahrerhaus mit olivgrün beschreibt – tatsächlich ist es ebenfalls weiß – ist eine Fehlleistung des Gedächtnisses, die als einzige Abweichung nicht ins Gewicht fällt.

Bedeutsam ist ebenso, dass er die Einfahrt in den kleinen geteerten Weg mit ca. 600m hinter der Einmündung der Alten Heerstraße auf die Mindener Straße streckenmäßig sehr exakt beschreibt. Tatsächlich sind es nur 30m weniger (ca. 570 m).

Und vor allem: Die Kohlflage und die von der B 61 zur B 611 führenden Seitenwege sind in 2016 wiederholt von schweren LKW's befahren worden, die diese Wege als Abkürzung benutzten. Das bestätigen die Anwohner. Auch der Fahrer des Silozugs, der Auf dem Stickdorn – also in großer zeitlicher und örtlicher Nähe zu dem Beobachtungspunkt des Angeklagten – um 08:26 Uhr mit der Abfüllung flüssigen Gases begonnen hat, hält es für möglich, dass er auf dem Weg zu seiner Abladestation den vom Angeklagten beschriebenen Weg in die Kohlflage hinein gefahren ist.

Soll sich der Angeklagte die gegenüber Rechtsanwalt Dr. Binder wenige Tage nach der Ermordung seiner Ehefrau gegebene Darstellung nur ausgedacht haben?

Das ist in der Gesamtschau der zusammengetragenen indiziellen Tatsachen **ausgeschlossen**. Im Gegenteil: sie lassen es – gemessen an den Kriterien, die sonst für eine rationale Überzeugungsbildung ausreichen – als **erwiesen** erscheinen, dass der Angeklagte um 08:20 Uhr (möglicherweise auch schon ein oder zwei Minuten früher) sich mit seinem Pkw auf der Koblenzer Straße aufhielt und dort auf der Höhe der Einfahrt zur Straße Kohlflage durch den in diese Straße einfahrenden Silozug der Raiffeisen Warendorf eG kurzzeitig aufgehalten wurde.

Das gibt dem Angeklagten ein einwandfreies Alibi:

Die Mutter der Ermordeten gab in ihrer ersten Befragung an, Tanja Spirou habe um 07:55 Uhr das Haus verlassen. Kurz danach habe sie Schüsse gehört und ihre Tochter blutend im Wagen gesehen. Sie sei sofort ins Haus zurückgelaufen und habe 112 angerufen (Bl. 9 d.A.). Der Anruf bei der Einsatzleitstelle Bielefeld wurde um 07:58 Uhr registriert (Bl. 9 d.A.). Nach den tödlichen Schüssen auf Tanja Spirou musste der Täter noch eine gewisse Wegstrecke zu Fuß zurücklegen, sodass es bei Erreichen des nicht in unmittelbarer Nähe zum Tatort abgestellten Fahrzeugs 08:00 Uhr gewesen ist.

Die Kriminalpolizei hatte seinerzeit bei Google Maps erfragt, welche Wegstrecke vom Elsterfeldweg 31a (der Wohnadresse der Tanja Spirou) in Bielefeld bis zur Koblenzer Straße 311 in Löhne (dem von der Kriminalpolizei überprüften, von einem Raiffeisen-Silozug aus Lippe-Weser angefahrenen Bauernhof des Jens March) zurückzulegen ist und welche Fahrtzeit üblicherweise für diese Wegstrecke erforderlich ist.

Ihre Abfrage ergab eine Wegstrecke von 35,8 km und eine Fahrtzeit von 27 oder 33 Minuten, jeweils unter Nutzung der A2 und jeweils mit dem Hinweis "ohne Verkehr":

90



Google Maps

Eisterfeldweg 31A, 33659 Mit dem Auto 35,8 km, 27 Min. Bielefeld nach Koblenzer Str. 311, 32584 Löhne



über A227 Min.26 Min ohne Verkehr35,8 km

über A2 und B239

31 Min. ohne Verkehr

33 Min. 40.6 km Die tatsächliche Verkehrslage erschließt sich durch einen Blick auf <u>www.verkehrslage.de</u>, dort unter dem Stichwörtern Stau A2 und 15.09.2016. Dort ist unter den Zeitangaben 08:01 Uhr, 08:30 Uhr und 09:18 Uhr ein 4 Kilometer langer Stau auf der A2, Dortmund Richtung Hannover, zwischen Kreuz Bielefeld und Abfahrt Bielefeld-Ost wegen einer Baustelle belegt.

Ein Ausdruck der im Moment im Internet nicht mehr unmittelbar zugänglichen Staumeldungen – deren Authentizität beispielsweise mein Kollege Dennis Bönecke, Bahnhofstr. 4, 32584 Löhne, bezeugen könnte – ist auf der folgenden Seite eingerückt:

AKTUELLE MELDUNG

gemeldet: 2016-09-15 08:01:15

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 4 km Stau

ARCHIVIERTE MELDUNGEN

gemeldet: 2016-09-15 11:48:05

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau gemeldet: 2016-09-15 11:48:02

Bielefeld / A2 / Meldung aufgehoben

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Meldung aufgehoben gemeldet: 2016-09-15 10:50:44

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau meldet: 2016-09-15 10:50:44

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau gemeldet: 2016-09-15 10:50:44

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau gemeldet: 2016-09-15 09:40:00

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau gemeldet: 2016-09-15 09:40:00

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau gemeldet: 2016-09-15 09:39:46

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannov

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau gemeldet: 2016-09-15 09:39:00

Bielefeld / A2 / Baustelle

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 3 km Stau gemeldet: 2016-09-15 09:18:02

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 4 km Stau gemeldet: 2016-09-15 08:30:18

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 4 km Stau gemeldet: 2016-09-15 08:30:18

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 4 km Stau gemeldet: $2016\cdot09\cdot15~08:01:15$

Bielefeld / A2 / Baustelle

Dortmund Richtung Hannover

A2, Dortmund Richtung Hannover, Zwischen Kreuz Bielefeld und AS Bielefeld-Ost Baustelle, 4 km Stau

Um es noch einmal zu wiederholen: Die Abfrage der Entfernung zwischen dem Tatort im Elsflether Weg 31a und der Koblenzer Straße 311 ergab eine Wegstrecke von 35,8 km und eine Fahrtzeit von 27 oder 33 Minuten, jeweils unter Nutzung der A2 und jeweils mit dem Hinweis "ohne Verkehr". Die Einfahrt zur Kohlflage liegt noch etwa 400m vor der Koblenzer Straße 311 (dem Hof des Jens Manne), so dass die Fahrt dorthin in den beiden Varianten 28 Minuten bzw. 34 Minuten gedauert haben dürfte.

Schon dieser Wert lässt es als unmöglich erscheinen, dass Georgios Spirou um 08:00 Uhr in der Nähe des Tatorts ein Fahrzeug besteigt und alsdann zwischen 08:18 Uhr und 08:20 Uhr das Einbiegen eines Raiffeisen-Silozugs in die Straße Kohlflage beobachtet. Das lässt sich nicht miteinander vereinbaren. Das gilt erst recht, wenn berücksichtigt wird, dass in der Zeit zwischen 08:01 Uhr und 08:30 Uhr für den von ihm zu fahrenden Streckenabschnitt der A2 mehrfach ein Stau von 4 km Länge gemeldet wurde. Zu der von Google Maps berechneten Fahrzeit "ohne Verkehr" müsste angesichts dieses Staus noch eine Fahrzeit von wenigstens weiteren 20 Minuten hinzugerechnet werden.

Im Ergebnis bedeutet dies: Da es angesichts der vorliegenden Indizien an der Authentizität der von Georgios Spirou geschilderten Beobachtung – Einfahrt eines Raiffeisen Silozugs in die Nebenstraße Kohlflage und eines dadurch bedingten Stopps seiner Weiterfahrt auf der Koblenzer Straße in dem Zeitraum zwischen 08:18 und 08:20 Uhr – keine vernünftigen Zweifel gibt, ist er als Täter der an Tanja Spirou verübten Mordtat auszuschließen.

Die wesentlichen neuen Beweismittel sind die vorlegten Urkunden, die als neue Tatsache eine am Morgen des 15.09.2016 in Warendorf beginnende und dann über den GolfClub Widukind Land e.V. führende Tour eines Raiffeisen-Silozugs belegen, der beim Golfclub um 08:26 Uhr 2.900 Liter Flüssiggas abpumpt. Die korrekte Ablichtung dieser Urkunden von den Originaldokumenten kann der Geschäftsführer der Raiffeisen Warendorf eG, Herr Norbert Hammer, Am Bahnhof 4, 59320 Ennigerloh-Enniger, als Zeuge bestätigen. Zu der von ihm gefahrenen Strecke kann der damals als Fahrer des Silozugs eingesetzte Andreas Hammer, Natarp 5, 48231 Warendorf, aussagen. Auch er ist ein neues Beweismittel. Soweit hinsichtlich verschiedener neuer Tatsachen (Streckenführung, Sperrung bestimmter Straßen, Verkehrsstaus etc.) auf allgemein zugängliche Quellen zurückgegriffen wurde, sind auch diese neue Beweismittel, da sie zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht bekannt waren oder nicht zur Sprache kamen.

5. Anträge

Ich beantrage, die Wiederaufnahme zuzulassen. Weiterhin beantrage ich, die Vollstreckung des Urteils des Landgerichts Bielefeld vom 19.05.2017 gemäß § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen.

Der Rechtsanwalt